

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. August 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	10, 30	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	17
Alt, Renata (FDP)	92, 93	Herbrand, Markus (FDP)	5
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Hermann, Lars (fraktionslos)	69
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Höchst, Nicole (AfD)	18
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 87	Houben, Reinhard (FDP)	43
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	54, 94	Huber, Johannes (AfD)	70
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	19, 33
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Brandner, Stephan (AfD)	40	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	20
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Jensen, Gyde (FDP)	44
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	1	Jung, Christian, Dr. (FDP)	21, 76
Föst, Daniel (FDP)	53	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78
Fricke, Otto (FDP)	12	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	55, 95
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	13, 14, 41	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	34
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	66	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Gminder, Franziska (AfD)	73, 74	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	2, 22, 23, 89
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	15	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	16	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	67, 68	Kuhle, Konstantin (FDP)	24, 25

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	35	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	7, 8, 56	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	37, 38
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	26, 27	Strasser, Benjamin (FDP)	39
Luksic, Oliver (FDP)	80, 81, 91	Todtenhausen, Manfred (FDP)	48, 49
Magnitz, Frank (AfD)	36	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29	Ullrich, Gerald (FDP)	57
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	65	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Müller, Alexander (FDP)	59	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	58
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	60, 61, 62, 63
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	96	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	82, 83
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	84, 85
Schäffler, Frank (FDP)	9		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 1	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 21
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 1	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 23
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 3	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 24
Herbrand, Markus (FDP) 4	Klinge, Marcel, Dr. (FDP) 24
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 6	Lambsdorff, Alexander Graf (FDP) 25
Leutert, Michael (DIE LINKE.) 7	Magnitz, Frank (AfD) 26
Schäffler, Frank (FDP) 8	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 26, 27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Strasser, Benjamin (FDP) 27
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 8	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 9	Brandner, Stephan (AfD) 28
Fricke, Otto (FDP) 10	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 29
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 11	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 12	Houben, Reinhard (FDP) 31
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 12	Jensen, Gyde (FDP) 31
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 14	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
Höchst, Nicole (AfD) 14	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 15	Todtenhausen, Manfred (FDP) 34, 35
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 16	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35
Jung, Christian, Dr. (FDP) 17	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Kuhle, Konstantin (FDP) 18, 19	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) 19	Föst, Daniel (FDP) 37
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20, 21	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 38	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 40	Gminder, Franziska (AfD) 54
Leutert, Michael (DIE LINKE.) 42	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 55
Ullrich, Gerald (FDP) 42	Jung, Christian, Dr. (FDP) 55
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) 43	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 56, 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Müller, Alexander (FDP) 44	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 57
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 44, 45, 46	Luksic, Oliver (FDP) 58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 47	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) 59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 48	Werner, Katrin (DIE LINKE.) 59, 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Helling-Plahr, Katrin (FDP) 50, 51	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60
Hermann, Lars (fraktionslos) 51	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63
Huber, Johannes (AfD) 52	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 66
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
	Luksic, Oliver (FDP) 69
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Alt, Renata (FDP) 70
	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 70
	Kipping, Katja (DIE LINKE.) 71
	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 72

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)
Wurde das Unternehmen Augustus Intelligence auf der China-Reise der Bundeskanzlerin vom 5. bis 7. September 2019 von Seiten der Bundeskanzlerin, einem Vertreter des Bundeskanzleramtes oder anderen Gesprächspartnern thematisiert (mit der Bitte um Auflistung der beteiligten Gesprächspartner, dem Zeitpunkt sowie nach Möglichkeit Inhalte der Austausch)?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 17. August 2020**

Die Bundesregierung setzt sich in ihren bilateralen Kontakten mit anderen Ländern regelmäßig auch für die wirtschaftlichen Interessen deutscher Unternehmen in diesen Ländern ein. Das gilt insbesondere auch für China. Dort setzt sich Deutschland regelmäßig allgemein und auch in Einzelfällen für die wirtschaftliche Öffnung z. B. durch Aufhebung von Investitionsbeschränkungen ein. Im Kern bleibt das jeweilige Anliegen aber eine unternehmerische Entscheidung in alleiniger Verantwortung des jeweils unterstützten Unternehmens. Da es sich um privatwirtschaftliche Entscheidungen und Vorgänge handelt, kommentiert die Bundesregierung auch grundsätzlich nicht die weitere Entwicklung von konkretem unternehmerischem Engagement im Ausland.

Bei der China-Reise der Bundeskanzlerin (5. bis 7. September 2019) gehörte das Unternehmen Augustus Intelligence nicht der Wirtschaftsdelegation an und nahm auch nicht auf deutscher Seite an der Unterzeichnungszereemonie teil.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Gespräche mit Amtsträgern anderer Staaten vertraulich sind. Zu den Inhalten dieser Unterredungen macht die Bundesregierung daher grundsätzlich keine Angaben. Sie sind Akte der Staatslenkung und unterliegen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

2. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)
Welcher Anteil der von Einrichtungen des Bundes erstellten Öffentlichkeitsarbeit (Online und Offline) wird nach Kenntnis der Bundesregierung von Mitarbeitern der Bundesministerien selbst erstellt, und welcher Anteil wird an externe Auftragnehmer vergeben (www.evergabe-online.de/te-nderdetails.html?6&id=339372)?

**Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger
vom 20. August 2020**

Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung ist verfassungsrechtlich geboten, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig

zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie zur Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen. Aufgrund des Ressortprinzips entscheiden die Bundesministerien bzw. obersten Bundesbehörden in eigener Verantwortung über ihre Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf werden zur Unterstützung externe Dienstleister, meist Rahmenvertragsagenturen, beauftragt. Art und Umfang der extern erbrachten Leistungen sind von Maßnahme zu Maßnahme unterschiedlich und können nicht anteilig dargestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gab es bei der Financial Intelligence Unit (FIU) Geldwäscheanzeigen gegen Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte der Wirecard AG, wenn ja, in welcher Frist wurden die Anzeigen bearbeitet (bitte Bearbeitungsverlauf pro Anzeige aufschlüsseln, also wann eingegangen, wann an zuständige Stelle geleitet)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. August 2020

Nach gegenwärtiger Bewertung (Stand: 8. August 2020) liegen der FIU 36 Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor. Die erfragten Daten bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum des Meldungseingangs	Datum der Abgabe
07. Februar 2019	25. Februar 2019
05. Juni 2019	06. Juni 2019
12. Juni 2020	27. Juli 2020
22. Juni 2020	29. Juli 2020
22. Juni 2020	24. Juni 2020
22. Juni 2020	24. Juni 2020
23. Juni 2020	24. Juni 2020
25. Juni 2020	in Bearbeitung
25. Juni 2020	28. Juli 2020
26. Juni 2020	28. Juli 2020
30. Juni 2020	01. Juli 2020
02. Juli 2020	03. Juli 2020
02. Juli 2020	03. Juli 2020
03. Juli 2020	27. Juli 2020
06. Juli 2020	09. Juli 2020
07. Juli 2020	in Bearbeitung
08. Juli 2020	09. Juli 2020
08. Juli 2020	09. Juli 2020
09. Juli 2020	in Bearbeitung
09. Juli 2020	10. Juli 2020

Datum des Meldungseingangs	Datum der Abgabe
10. Juli 2020	in Bearbeitung
11. Juli 2020	in Bearbeitung
13. Juli 2020	in Bearbeitung
13. Juli 2020	in Bearbeitung
13. Juli 2020	13. Juli 2020
13. Juli 2020	in Bearbeitung
14. Juli 2020	in Bearbeitung
14. Juli 2020	28. Juli 2020
21. Juli 2020	in Bearbeitung
24. Juli 2020	27. Juli 2020
30. Juli 2020	in Bearbeitung
30. Juli 2020	in Bearbeitung
31. Juli 2020	in Bearbeitung

Die Abgaben an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden erfolgten auf der Grundlage des § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG und beziehen sich auf das Ergebnis der Analyse der FIU sowie alle sachdienlichen Informationen.

4. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welches konkrete Projekt der Wirecard AG hat die KfW IPEX Bank einen unbesicherten 100-Millionen-Euro-Kredit an die Wirecard AG vergeben (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzdienstleister-kfw-hat-bei-wirecard-100-millionen-euro-im-feuer/25955510.html?ticket=ST-2748087-1gTWfkbQLbve4R9F3Vo2-ap2), und ist es üblich, dass Kredite in dieser Größenordnung bei der KfW nicht besichert oder einer eigenständigen Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat unterzogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 17. August 2020

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse des Fragestellers die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Steueraufkommen aus entdeckter Steuerhinterziehung (etwa im Hinblick auf § 370 der Abgabenordnung – AO – und Strafzuschlag gemäß § 398a AO) in den jeweiligen vergangenen vier Jahren im Verhältnis zur Anzahl der jeweils jährlichen eingeleiteten Strafverfahren, bei denen im Sinne von § 398a AO ein Strafzuschlag festgesetzt wurde, entwickelt, und wann wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) anordnen, dass die Generalzolldirektion den Steuerbehörden eine Liste mit über 5.000 Scheinunternehmen zur Verfügung stellt, was aus meiner Sicht unmittelbar erfolgen sollte, damit die jüngst vom Bundesrechnungshof (BRH) erhobenen Vorwürfe gegenüber dem BMF bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Steuerhinterziehung schnell beseitigt werden können (vgl. BRH-Bericht vom 5. August 2020 zur Zusammenarbeit von Zoll- und Steuerbehörden bei der Schwarzarbeitsbekämpfung; https://rp-online.de/politik/deutschland/bundesrechnungshof-behoerden-verhindern-kampf-gegen-schwarzarbeit_aid-52617905)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 17. August 2020

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern erfassen die Länder nach Ablauf eines Veranlagungsjahres bundeseinheitlich unter anderem folgende im Sinne der Fragestellung relevanten statistische Daten zu strafrechtlichen Steuerdelikten sowie zu Selbstanzeigen und Fällen des § 398a AO:

- im Jahr vom Finanzamt abgeschlossene Strafverfahren (Gesamtzahl)
 - darunter Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung (Anzahl der Fälle und Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung),
- im Jahr von den Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeschlossene Strafverfahren (Gesamtzahl)
 - darunter Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung (Anzahl der Fälle und Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung),
- im Jahr ergangene rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (Zahl der Fälle und Höhe der hinterzogenen Steuer).

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden auf der Grundlage der Mitteilungen der Länder bundesweit folgende Daten festgestellt:

Vom Finanzamt abgeschlossene Strafverfahren

Jahr	Im Jahr abgeschlossene Strafverfahren	Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung		Anteil der Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung an der Gesamtzahl der abgeschlossenen Strafverfahren (in v. H.)
		Zahl der Fälle	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung (in Euro)	
2016	72.940	756	12.093.674	1,04
2017	62.261	606	9.594.907	0,97
2018	57.523	481	11.357.265	0,84
2019	54.369	387	9.107.789	0,71

Von den Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeschlossene Strafverfahren

Jahr	Im Jahr abgeschlossene Strafverfahren	Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung		Anteil der Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung an der Gesamtzahl der abgeschlossenen Strafverfahren (in v. H.)
		Zahl der Fälle	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung (in Euro)	
2016	13.801	169	5.698.564	1,22
2017	13.254	124	3.037.502	0,94
2018	12.145	106	6.818.458	0,82
2019	11.772	66	2.277.259	0,56

Ergangene rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung

Jahr	Zahl der Fälle	Höhe der hinterzogenen Steuern (in Euro)
2016	7.849	1.079.818.734
2017	7.879	1.209.930.141
2018	7.226	907.069.981
2019	6.835	745.544.877

Für den Vollzug der Steuergesetze sind nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes die Länder verantwortlich. Dies betrifft damit auch die Verfolgung der Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten. Zu den Ursachen für Schwankungen der Verfahrenszahlen kann somit von Seiten des BMF keine gesicherte Aussage getroffen werden. Mögliche Ursachen könnten sein z. B. Aufklärung komplexer Sachverhalte, Verfahrensumfänge, hinsichtlich Selbstanzeigen auch Öffentlichkeitswirksamkeit „prominenter“ Strafverfahren und Auswertung sogenannter Steuer-CD's. Ebenso sind Zahlen über einen so kurzen Zeitraum nicht repräsentativ.

Hinsichtlich des Rückgangs der Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung ist darauf zu verweisen, dass zum 1. Januar 2015 die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) sowie für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen (§ 398a AO) deutlich verschärft worden sind.

Die Zusammenarbeit der Landesfinanzbehörden mit den Behörden der Zollverwaltung und der damit zusammenhängende Informationsaustausch (Mitteilungspflichten) sind in §§ 2, 6 und 17 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) geregelt. Der danach vorgesehene gegenseitige Informationsaustausch und die Weitergabe von erforderlichen Informationen sind in einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und den Landesfinanzbehörden näher ausgeführt. Aktuelle Informationen aus der sogenannten Servicefirmenliste der FKS werden bei Bedarf fallbezogen an die Landesfinanzbehörden über die etablierten Kommunikationswege zur Verfügung gestellt.

Die Servicefirmenliste existiert bisher nur in Tabellenform als Excel-Liste, die permanent von der FKS verändert wird. Aufgrund der ständigen Veränderung kann die Erfüllung des datenschutzrechtlichen Gebots nach sachlich richtigen und auf dem neuesten Stand befindlichen Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) nicht ausreichend sichergestellt werden. Daher soll mit der neuen Anwendung ProFiS 2.0 künftig ein automatisierter Zugriff geschaffen werden, um den Landesfinanzbehörden die aktuellen Erkenntnisse der FKS zu Servicefirmen zur Verfügung zu stellen.

6. Abgeordneter
**Christian Kühn
(Tübingen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum dürfen Gebäudeteile, die nicht unter die Energieeinsparverordnung (EnEV) fallen (wie bspw. ein Keller) und Ferienhäuser, z. B. in französischen Überseedepartements in der Südsee, eine Steuerförderung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten, und warum plant die Bundesregierung nicht, dies zu ändern (BMF-Entwurf „Einzelfragen zu § 35c EStG“; GZ: IV C – S 2296-c/20/10004:006, DOK 2020/0566899)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 17. August 2020

Der Schutz des Klimas ist eine große globale Herausforderung. Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern darauf verständigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden müssen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 30. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I S. 2886 f.) wurden wichtige Anpassungen unternommen, um die Herausforderungen der CO₂-Reduktion bis 2030 entschlossen anzugehen. Umweltfreundliches Verhalten, wird insbesondere auch mit neuer Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (begünstigtes Objekt) gemäß § 35c EStG – steuerrechtlich stärker gefördert. Eine rein auf in Deutschland belegene zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäude bezogene steuerliche Förderung hingegen würde diesem klimapolitischen Anliegen nicht gerecht und wäre zudem europarechtlich wahrscheinlich unzulässig.

Die Fragen, welche Räumlichkeiten zum begünstigten Objekt zählen und ob auch energetische Maßnahmen an Zubehörräumen wie bspw. Kellerräumen steuerlich begünstigungsfähig sind, wenn deren energetische Sanierung zusammen mit der energetischen Sanierung an der begünstigten Wohnung erfolgt, befinden sich derzeit auf der Grundlage der angesprochenen – unverbindlichen – Entwurfsfassung eines BMF-Schreibens Stand: Juni 2020 in der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Das Ergebnis der Erörterung wird Eingang in ein amtliches, im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben finden.

7. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 eine Geldwäscheverdachtsmeldung im Zusammenhang mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied von der Wirecard AG, Jan Marsalek, von der GFG Bayern (gemeinsame Finanzermittlungsgruppe) an bayerische Ermittlungsbehörden eingereicht (bitte Datum und zuständige Behörde angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. August 2020

Der Bundesregierung liegen mangels Zuständigkeit für die GFG Bayern – eine Landesbehörde des Freistaates Bayern – keine Erkenntnisse vor, ob eine Geldwäscheverdachtsmeldung im Zusammenhang mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied von der Wirecard AG, Jan Marsalek, von der GFG Bayern an bayerische Ermittlungsbehörden eingereicht wurde. Nach Angaben des Zollfahndungsdienstes sind bei der GFG Bayern Verdachtsmeldungen eingegangen, die polizeiseitig bearbeitet wurden. Die Ergebnisse sind der Bundesregierung nicht bekannt. Ergänzend teilt die FIU mit, dass sie seit ihrer Arbeitsaufnahme am 26. Juni 2017 bis zum Stichtag 8. August 2020 insgesamt acht Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung erhalten und übermittelt hat.

8. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Wer war nach Auffassung der Bundesregierung vor der Übertragung der Zuständigkeit über die Geldwäscheaufsicht durch das Bundesland Bayern an die Regierung von Niederbayern im Jahr 2013 für die Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG zuständig (vgl. www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2013-388/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. August 2020

Es ist nicht Sache der Bundesregierung, Fragen der Zuständigkeit nach dem Landesrecht des Freistaates Bayern zu beurteilen.

Nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes bzw. nach der Vorgängerregelung des § 16 (vor Neufassung des Gesetzes im Juni 2017) bestimmte das Geldwäschegesetz auch vor 2013, dass die zuständige Aufsichts-

behörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes für Finanzunternehmen die jeweils nach dem Landesrecht zuständige Stelle ist.

9. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Hat der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz, wie in seinem Brief vom 26. Juni 2020 an den Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble angekündigt, alle sieben Dokumente, die von der EZB und der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt wurden, dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung gestellt, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 17. August 2020

Das Verfahren wurde als mit der Urteilsverkündung durch das Bundesverfassungsgericht am 5. Mai 2020 abgeschlossen erklärt. Eine Übersendung der Unterlagen erfolgte daher nicht. Gleichwohl hat das Bundesministerium der Finanzen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Prüfung wahrgenommen und das Bundesverfassungsgericht entsprechend informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

10. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um eine vom Arbeitnehmer nicht vermeidbare Arbeitslosigkeit von bis zu acht Wochen für Ausländer mit Aufenthaltstitel und eingeschränktem Arbeitsmarktzugang beim Arbeitgeberwechsel zu verhindern, die entstehen kann, da seit der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) seit dem 1. Juli 2020 eine zeitliche Verzögerung, die trotz Vorliegen des positiv geprüften Antrags (ABH und BA) vorkommt und den unmittelbaren Arbeitgeberwechsel verhindert, bis der eAT und das Zusatzblatt vorliegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 17. August 2020

Ausländer mit Arbeitgeberbindung benötigen innerhalb der ersten beiden Jahre der Beschäftigung, in denen sie für diesen Zweck einen Aufenthaltstitel besitzen, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie ihren Arbeitgeber wechseln möchten.

Bei Wechsel des Arbeitgebers muss ein neuer elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt werden.

Ausländer sind in diesen Fällen gehalten, frühzeitig den Arbeitgeberwechsel bei der Ausländerbehörde anzuzeigen, um die in der Frage dargestellte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. In Fällen, in denen der Ausländer sich jedoch erst kurzfristig vor dem Arbeitgeberwechsel mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzt, lässt sich eine kurzfristige Arbeitslosigkeit aufgrund des Produktions- und Ausgabeprozesses nach der geltenden Rechtslage nicht vermeiden.

Aus Sicherheitsgründen wird der eAT als Sicherheitskarte mit den durch EU-Recht vorgegebenen einheitlich gestalteten Sicherheitsmerkmalen zentral produziert. Die Dauer der Ausstellung des eAT wird hauptsächlich durch die Terminierung zur Beantragung und Ausgabe seitens der zuständigen Ausländerbehörden bestimmt.

11. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was teilt die Bundesregierung mit über den Stand ihrer Bemühungen gegenüber den Bundesländern, kommunalen und privaten Reiseanbietern sowie der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Luft hansa AG (per Unternehmensbeteiligung), kurzfristig in all deren Personen-Beförderungsbedingungen und Bahnhofshausordnungen eine strikte bußgeldbewehrte Masken- und Abstandspflicht mit Kontrollbefugnissen des Personals einfügen zu lassen (zum Beispiel: www.zeit.de/politik/deutschland/2020-08/maskenpflicht-fernverkehr-deutsche-bahn-andreas-scheuer-die-gruenen), und wie wirkt die Bundesregierung auf die Länder bezüglich deren Polizeien beziehungsweise die Bundespolizei ein, künftig Quarantäne- sowie Masken-/Abstands-Unterlasserinnen und -Unterlasser zur Verhängung von Bußgeldern beziehungsweise Bestrafung gemäß § 75 des Infektionsschutzgesetzes deutlich früher und strikter als bisher zu identifizieren, mindestens ebenso so früh und entschlossen wie dies entsprechend gegen Vermummte bzw. „Schutzbewaffnete“ (§ 17a des Versammlungsgesetzes) oder wegen bloßen Vorzeigens etwa von PKK-Symbolen beziehungsweise -Fotos (zum Beispiel: www.sueddeutsche.de/politik/konflikte-polizei-kassiert-bei-kurden-grossdemo-verbotene-pkk-symbole-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180127-99-821022) auch bei Versammlungen bisher polizeilich durchgeführt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. August 2020**

Für die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes sind ganz überwiegend die Länder zuständig. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Länder in auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Landesrechtsverordnungen sowie einige Beförderer in ihren Beförderungsbedingungen in unterschiedlichem Maße Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Abstandshaltung vorgesehen haben.

Die Bundesregierung wirkt nicht auf die nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden ein. Die Bundespolizei darf nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesetzt werden. Maßnahmen der Bundespolizei kommen in Betracht, sollte es im Zusammenhang zum Beispiel mit der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Zügen der Deutschen Bahn AG zu Konflikten kommen.

Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Fahrgast offenen Widerstand gegen den ausgesprochenen Beförderungsausschluss bzw. das diesen anordnende Personal der Deutschen Bahn AG leistet. Die Bundespolizei kann außerdem für die vor Ort nicht vertretene Behörde, der nach Landesrecht die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten obliegt, bereits eine Anzeige aufnehmen und diese zur weiteren Bearbeitung der zuständigen Behörde zuleiten.

12. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die am 10. August 2020 in Kraft getretenen erleichterten Einreisebestimmungen für unverheiratete Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aus Drittstaaten ausschließlich auf solche Paare beschränkt, die sich entweder bereits in Deutschland getroffen oder aber einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland haben (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/einreise-aus-drittstaaten-1775390), und welche Einreiseerleichterungen beabsichtigt die Bundesregierung zeitnah für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aus Drittstaaten zu erlassen, die keines dieser Kriterien erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. August 2020**

Die auf Vorschlag der EU-Kommission seit 16. März 2020 geltenden Einreisebeschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten in die EU bestehen grundsätzlich weiterhin fort. Einreisemöglichkeiten wurden zuletzt modifiziert durch die Ratsempfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung ((EU) 2020/912) vom 30. Juni 2020. Grundlage der Ausnahmeregelung für Einreisen unverheirateter Paare für kurzfristige Besuche im Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen zum 10. August 2020 war der Hinweis der EU-Kommission in der Sitzung der „Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen“ („integrated political crisis response“ – IPCR) am 27. Juli 2020 (seit 12. August 2020 auch auf der Homepage der EU-Kommission zu „Reisen und Verkehr während der Coronavirus-Pandemie“ enthalten), wonach die Mitgliedstaaten pragmatische Lösungen für Einreisen unverheirateter Partner finden können. Vor dem Hintergrund, dass sonstige Besuchsreisen weiterhin nicht zulässig sind, dienen die aufgestellten Kriterien der Gewährleistung, dass die Einreisemöglichkeit tatsächlich nur von Partnern in langfristigen nichtehelichen Beziehungen genutzt wird, nicht hingegen für Einreisen zu anderen, derzeit nicht zulässigen Zwecken. Der für die Etablierung einer Ausnahme von den geltenden Einreisebeschränkungen für Einreisen aus Risikostaaaten nach Deutsch-

land wichtige Deutschlandbezug wird durch das Erfordernis für mindestens ein vorheriges Treffen in Deutschland sichergestellt. Eine ähnliche Regelung findet sich beispielsweise in der Schweiz.

13. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Wie viele unbegleitete Minderjährige sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausländerzentralregister (AZR) mit dem Geburtsdatum 1. Januar sowie 6. Januar registriert (bitte seit 2010 bis heute nach Jahren aufschlüsseln, jeweils Stand zum 1. Juni)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 18. August 2020

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Belastbare Daten im Sinne der Frage lassen sich aus dem Ausländerzentralregister nicht ermitteln.

14. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Wie viele Asylbewerber sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausländerzentralregister (AZR) mit dem Geburtsdatum 1. Januar sowie 6. Januar registriert (bitte seit 2010 bis heute nach Jahren aufschlüsseln, jeweils Stand zum 1. Juni)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. August 2020

Regelmäßige Statistiken im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bewahrt personenbezogene Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) zu bestimmten Stichtagen jeweils bis zu fünf Jahre zurückreichend auf. Die für die Beantwortung der Frage erforderlichen statistischen Auswertungen dieser Daten konnten daher erst ab dem Stichtag 30. Juni 2015 erfolgen:

Anzahl Personen in einem zum genannten Stichtag noch laufenden Asylverfahren mit im AZR gespeichertem Geburtsdatum 1. Januar oder 6. Januar (Bestand jeweils zum Stichtag)	Geburtsdatum 1. Januar	Geburtsdatum 6. Januar
Stichtag Juni 2020	37.291	1.026
Stichtag Juni 2019	46.609	1.123
Stichtag Juni 2018	54.686	1.256
Stichtag Juni 2017	70.999	1.599
Stichtag Juni 2016	83.109	2.092
Stichtag Juni 2015	28.121	921

Bezüglich der möglichen Gründe einer Eintragung des Geburtstages 1. Januar wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Dr. Anton Friesen auf Bundesdrucksache 19/4317 hingewiesen.

15. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Weshalb wurde nach mir vorliegenden Informationen im polizeilichen Datei-System INPOL eine Personenakte mit der U-Nummer U111XXX und KA-Nummer 160XXX zu einem Journalisten angelegt, und welche Gründe gibt es für Ermittlungen gegen die unter dieser Akte geführte Person, die die Bundesregierung in einem gesonderten Schreiben parallel zu dieser Anfrage zur Beantwortung der o. g. Fragen autorisiert und einmalig vom Datenschutz entbunden hat?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. August 2020**

Der Bundesregierung liegen weder Informationen zu den Gründen der Speicherung der in Rede stehenden Person unter den angegebenen U- bzw. KA-Nummern vor noch liegen Kenntnisse über Ermittlungen gegen diese Person vor. Die speichernde und somit verantwortliche Stelle ist das Bundesland Berlin.

16. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Spähsoftware des US-Unternehmens Anomaly Six, die in mehr als 500 Apps verbaut sein soll und heimlich Standortdaten von hunderten Millionen Mobilfunknutzern weltweit erhebt, und inwieweit wird die Spähsoftware oder andere Dienstleistungen des US-Unternehmens Anomaly Six auch in deutschen Sicherheitsbehörden genutzt, ggf. auch indirekt durch die Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes oder anderer deutscher Behörden mit Geheimdiensten der USA (siehe „Anomaly Six: Geheime Tracking-Software für US-Behörden in vielen Apps“ auf www.heise.de/news/Anomaly-Six-Geheime-Tracking-Software-fuer-US-Behoerden-in-vielen-Apps-4866938.html vom 10. August 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 19. August 2020**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine Antwort zu beiden Teilfragen, mithin zur Kenntnis und der Nutzung der oben genannten Software nicht erfolgen kann.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten von Kenntnissen zur in Rede stehenden Software des US-Unternehmens Anomaly Six würde weitgehende, unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotential der

Nachrichtendienste zulassen. Dadurch könnte die Fähigkeit, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärungsmaßnahmen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste jedoch unerlässlich.

Gegenstand der zweiten Teilfrage ist die Nutzung der oben genannten Software und umfasst solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden Methodik, spezifischen IT-Systemen, eingesetzten Technologien und damit zu konkreten Strategien und Maßnahmen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, da Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Detailinformationen von Sicherheitstechnologien würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen beider Teilfragen bezüglich möglicher Kenntnisse und der Nutzung der Software des US-Unternehmens Anomaly Six derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch das geringfügige Risiko eines Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

17. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Wirkung am Wohnungsmarkt in Deutschland wird nach Auffassung der Bundesregierung die neue Regelung, dass unverheiratete Partnerinnen und Partner aus Drittstaaten zu in Deutschland lebenden Deutschen, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland einreisen dürfen, wenn sie sich nur mindestens einmal in Deutschland getroffen haben oder einen ehemaligen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland hatten, entfalten (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/08/einreise-unverheirateter-paare.html), und wie beabsichtigt die Bundesregierung, einen vorgeblichen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland zu kontrollieren?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 21. August 2020**

Kurzfristige Besuchsreisen (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der deutschen „Positivliste“ stehen, zu einer/einem in Deutschland lebenden Partnerin/Partner, die/der Deutsche/Deutscher, Unionsbürger/-in oder Staatsangehörige/-r Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder Drittstaatsangehöriger mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht in Deutschland ist, haben nach Auffassung der Bundesregierung, wie bereits in der Vergangenheit, keine nennenswerten Auswirkungen auf den deutschen Wohnungsmarkt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen, die für die Einreise unverheirateter Paare gelten, wird durch die für die Einreise zuständigen Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Grenzkontrolle überprüft, dazu gehört unter anderem, sofern kein vorheriges Treffen in Deutschland belegbar ist, der Nachweis über einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland.

18. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele deutsche Staatsbürger wurden seit 2010 in Bahnhöfen und Haltestellen vor Züge auf das Gleisbett gestoßen (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und aus welchen Ländern stammen die Täter (bitte die sieben häufigsten Herkunftsländer nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. August 2020**

Die Bundespolizei erfasst statistische Daten im Sinne der Fragestellung erst seit dem Jahr 2019. Die statistische Erfassung erfolgt als Sondererhebung. Es handelt sich um eine Eingangsstatistik. Das heißt, hier werden die Straftaten bereits mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen und damit bereits beim ersten Anfangsverdacht erfasst. Es findet keine Korrektur statt, ob sich dieser Verdacht bestätigt.

Im Jahr 2019 registrierte die Bundespolizei für statistische Zwecke insgesamt elf Fälle, bei denen deutsche Staatsangehörige vor einen einfah-

renden Zug in das Gleisbett gestoßen wurden. Als Tatverdächtige wurden in der Statistik fünf deutsche, ein serbischer und ein eritreischer Staatsangehöriger erfasst. In zwei Fällen wurde keine Herkunft eingetragen, da die Tatverdächtigen unbekannt waren.

Für das erste Halbjahr 2020 wurden in der Statistik für einen Fall im Sinne der Frage zwei syrische Staatsangehörige als Tatverdächtige eingetragen. Weitere Fälle sind der Bundespolizei im 1. Halbjahr 2020 nicht bekannt geworden.

19. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personendaten haben Bundesbehörden für Einreisende aus bestimmten Ländern von Fluglinien, der Bundespolizei oder der Passagierdatenzentralstelle beim Bundeskriminalamt erhalten, um damit gegebenenfalls Infektionsketten von COVID-19-Erkrankungen nachzuvollziehen, und in welchem Umfang werden im Rahmen der Quarantäne- und Meldepflicht auch Fluggastdaten (Advanced Passenger Information, API oder Passenger Name Records, PNR) jetzt oder in Zukunft verarbeitet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. August 2020**

Das Bundesverwaltungsamt unterstützt die für die Nachverfolgung von Infektionsketten zuständigen Gesundheitsämter der Länder auf deren Ersuchen bei ihrer Arbeit der Kontaktpersonenermittlung. Zu bislang 37 Anfragen hat das Bundesverwaltungsamt Gesundheitsämtern Daten zur Erreichbarkeit von erkrankten Flugreisenden und zu ihren möglichen Kontaktpersonen – regelmäßig in angrenzenden Sitzreihen – übermittelt. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsamt in bislang 63 Fällen Gesundheitsämtern Kontakte zu Ansprechpartnern einzelner Luftfahrtunternehmen vermittelt.

Fluggastdaten (PNR- oder API-Daten) werden nicht zu Zwecken der Überwachung von Quarantäne- und Meldepflichten verarbeitet. Eine solche Verarbeitung ist derzeit von der Bundesregierung auch nicht geplant.

20. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Worin genau besteht die enge Zusammenarbeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit der EU-Kommission, „um den europäischen Ansatz für Reisen unverheirateter Paare zeitnah zu klären“ (Tweet des BMI-Sprechers Steve Alter vom 4. August 2020), vor dem Hintergrund, dass auf der EU-Krisenreaktionssitzung IPCR zu COVID-19 am 27. Juli 2020 laut mir vorliegenden Informationen des Auswärtigen Amts vom selben Tag die EU-Kommission bereits erklärte, dass den Mitgliedstaaten bei der Definition, wer „Familienmitglied“ sei, ein Handlungsspielraum zustehe und der juristische Dienst des Rats explizit bejahte, dass die Mitgliedstaaten die entsprechende Ratsempfehlung pragmatisch auslegen könnten, wenn sie dies wünschten (bitte im Detail nachvollziehbar darlegen), und inwieweit kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) dem Eindruck entgegenwirken, dass ihm nicht daran gelegen ist, unverheirateten Paaren schnell wieder ein Zusammenleben zu ermöglichen – unter Wahrung entsprechender Schutzmaßnahmen wie Quarantäne-Anordnungen oder Tests –, wenn diese bereits bestehenden Handlungsmöglichkeiten nicht genutzt werden, obwohl nach Informationen von „loveisessential“ jedenfalls Dänemark, Österreich, Norwegen, Tschechien, die Niederlande und die Schweiz solche Regelungen getroffen haben (vgl. www.loveisessential.de/, bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 14. August 2020**

Auf Grundlage des Hinweises der EU-Kommission in der Sitzung der „Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen“ („integrated political crisis response“ – IPCR) am 27. Juli 2020 (seit 12. August 2020 auch auf der Homepage der EU-Kommission zu „Reisen und Verkehr während der Coronavirus-Pandemie“ enthalten), wonach die Mitgliedstaaten gleichwohl pragmatische Lösungen für Einreisen unverheirateter Partner finden können, wurde dies zum 10. August 2020, 00:00 Uhr in Deutschland umgesetzt. Möglich sind nunmehr kurzfristige Besuchsreisen (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der deutschen „Positivliste“ stehen, zu einer/einem in Deutschland lebenden Partnerin/Partner, die/der Deutsche/Deutscher, Unionsbürger/-in oder Staatsangehörige/-r Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder Drittstaatsangehöriger mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht in Deutschland ist.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine längerfristige, das heißt auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft handelt und beide Partner sich zuvor mindestens einmal in Deutschland persönlich getroffen haben oder bis vor kurzem einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland hatten.

21. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Benutzen Mitglieder der Bundesregierung für ihre Arbeit und im Arbeitsbetrieb neben ihren dienstlichen E-Mail-Adressen auch ihre privaten E-Mail-Adressen, und wenn ja, um welche Mitglieder der Bundesregierung handelt es sich dabei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 17. August 2020**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BMinG) und die Geschäftsordnung der Bundesregierung (GO-BReg.) enthalten keine Regelungen für die Verwendung dienstlicher oder privater E-Mail-Adressen für die Mitglieder der Bundesregierung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder der Bundesregierung auch über ihre privaten E-Mail-Adressen in dienstlichen Angelegenheiten kontaktiert werden. Eine Erfassung über die Verwendung privater E-Mail-Adressen erfolgt nicht.

22. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welcher Anteil der durch Einrichtungen des Bundes genutzte Hard- und Software wird nach Kenntnis der Bundesregierung von Mitarbeitern der Bundesministerien selbst erstellt, gewartet oder betrieben, und welcher Anteil wird an externe Auftragnehmer vergeben (bitte, wenn möglich unter Angabe der Inhalte beantworten; www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?3&id=339372)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 20. August 2020**

Im Rahmen der jeweiligen Organisationshoheit obliegt die Ausstattung mit Hard- und Software jedem einzelnen Ressort selbst. Für die Beschaffung von Hard- und Software wird in der Regel auf existierende Rahmenverträge zurückgegriffen, der Betrieb erfolgt anschließend selbst. Hierzu bedienen sich die Ressorts punktuell – meist durch aus Rahmenverträgen abgerufene Einzelaufträge – externer Dienstleister. Die Wartung wird mehrheitlich über die o. g. Verträge beschafft, teilweise aber auch selbst durchgeführt. Der konkrete Anteil der extern erstellten Leistungen ist daher ressortübergreifend nicht berechenbar.

23. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welcher Anteil der durch Einrichtungen des Bundes verwendeten Netz-Infrastruktur wird nach Kenntnis der Bundesregierung von Mitarbeitern der Bundesministerien selbst erstellt, gewartet oder betrieben, und welcher Anteil wird an externe Auftragnehmer vergeben (bitte, wenn möglich unter Angabe der Inhalte beantworten; www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?3&id=339372)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 20. August 2020**

Die durch die Einrichtungen des Bundes verwendete Netz-Infrastruktur (Weitverkehrsnetz) wird weder von Mitarbeitern der Bundesministerien selbst erstellt, gewartet oder betrieben noch an externe Auftragnehmer vergeben. Die Wartung und der Betrieb der Netz-Infrastruktur erfolgen in Verantwortung der zuständigen Einrichtungen/Institutionen in den jeweiligen Geschäftsbereichen.

24. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Schutzmasken verteilt die Bundespolizei an die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei, die derzeit Dienst an Orten leisten, an denen eine Maskenpflicht besteht (z. B. Bahnhofsgebäude und Züge: bitte nach Art der Maske, Gesamtzahl und Masken pro Beamten und Einsatztag aufschlüsseln), und welches Konzept verfolgt die Bundespolizei, um einen regelmäßigen Wechsel der Masken zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. August 2020**

Derzeit verfügt die Bundespolizei über folgende Ausstattungsvarianten und Stückzahlen an Schutzmasken:

Schutzmasken: Atemschutzmasken FFP 2 oder FFP 3	ca. 7,5 Mio. Stück
Mund-Nasen-Schutz (MNS)	ca. 8,0 Mio. Stück

Die Verteilung der Schutzmasken erfolgt unter Beachtung der regionalen Hygienekonzepte in den Zuständigkeiten der einzelnen Bundespolizeidirektionen. Konkrete Verteilerschlüssel bis auf den einzelnen Beamten wurden durch das Bundespolizeipräsidium nicht vorgegeben.

Auch der konkrete Einsatz des Maskentyps, FFP-Maske oder MNS, wird für die jeweiligen Einsatzgebiete für unterschiedliche Einsatzlagen nach Gefährdungsbeurteilung angewiesen, hierzu gibt es umfangreiche Hinweise zur konkreten Nutzung. Durch wöchentliche Meldungen der Verbräuche und daraus prognostisch errechenbarer Durchhaltefähigkeiten wird für die Bundespolizei sichergestellt, dass ständig eine ausreichende Anzahl an Schutzmasken vorgehalten wird. Die Möglichkeit des regelmäßigen Wechsels der Masken wird durch eine ausreichende Verfügbarkeit sichergestellt.

25. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Gefahr geht aus Sicht der Bundesregierung von dem sich derzeit zuspitzenden Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien (vgl. https://rp-online.de/politik/deutschland/vor-expo-r-t-des-kaucasus-konfliktes-nach-deutschland-gewarnt_aid-52417381, letzter Abruf 12. August 2020) für armenische und aserbaidtschanische Einrichtungen und Staatsangehörige in Deutschland sowie für die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen aus, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um entsprechende Einrichtungen und Personen sowie die öffentliche Sicherheit zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. August 2020**

Entsprechend der Zentralstellenfunktionen des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden mögliche Auswirkungen des Konflikts zwischen der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan auf die Sicherheitslage in Deutschland beobachtet und die Polizeien der Länder sowie die übrigen dafür zuständigen Stellen dahingehend fortlaufend sensibilisiert. Eine akute Gefährdungslage wird jedoch derzeit nicht festgestellt.

Der Schutz entsprechender Einrichtungen oder Personen unterliegt im Übrigen der jeweiligen Bewertungshoheit der Länder. Die Bundesregierung nimmt dazu aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes keine Stellung.

26. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche Infektionsschutzgründe und wessen gesundheitspolitische Expertisen veranlassten den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, in den am 10. August 2020 veröffentlichten Lockerungen der Einreisebeschränkungen für in Drittstaaten außerhalb der EU wohnende Partnerinnen und Partner von Personen mit Wohnsitz in Deutschland (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemittelungen/DE/2020/08/corona-unverheiratete-partner.html) festzuschreiben, dass die betroffenen Paare sich mindestens einmal in Deutschland getroffen haben müssen?
27. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Inwieweit steht diese Einschränkung im Kontext einer europäischen Lösung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. August 2020**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 26 und 27 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Otto Fricke auf Bundestagsdrucksache 19/21762 verwiesen.

28. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer nationalen strategischen Planung hinsichtlich weiterer Reaktionen im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat auf den durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten weltweiten Ausbruch der neuen Atemwegserkrankung COVID-19 („Corona“) in der Lage, Erfahrungen zu berücksichtigen, die in anderen Staaten im Bemühen einer Eindämmung dieser Krankheit gemacht wurden, und welche Bedeutung misst die Bundesregierung dabei einer systematischen Untersuchung der jeweiligen nationalen Maßnahmen, die zu diesem Zweck ergriffen wurden (beispielsweise durch die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung), zu?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 17. August 2020**

Das Wissen über den neuartigen Erreger SARS-CoV-2 (weiter COVID-19) erweitert sich kontinuierlich. Darauf aufbauend können die Risiken und Herausforderungen, die das Virus national wie international stellt, zunehmend präziser antizipiert werden. Entscheidungen über zu ergreifende Schutzmaßnahmen müssen abhängig vom konkreten Verlauf der Pandemie und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Gesamtlage getroffen werden. Die Bundesregierung steht hierzu im Austausch mit allen relevanten nationalen und internationalen Akteuren. Die so erlangten Erkenntnisse fließen stetig in die Arbeit zur Bekämpfung der Pandemie ein. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19409 vom 25. Mai 2020 verwiesen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) befindet sich, u. a. gestärkt durch das Zentrum Internationaler Gesundheitsschutz (ZIG) am RKI, im kontinuierlichen gegenseitigen wissenschaftlichen Austausch mit Nationalen Public Health Instituten, Gesundheitsexperten, Fachgesellschaften und Ministerien anderer Länder zu deren Erfahrungen und Verläufen COVID-19-Maßnahmen. Zusätzlich werden Maßnahmen und deren Einfluss auf den Verlauf der Pandemie weltweit analysiert. Dieser wissenschaftliche Austausch und die daraus gewonnenen Informationen und Erkenntnisse fließen kontinuierlich in die Arbeit der Bundesregierung und in die strategischen Überlegungen ein.

Der systematischen Untersuchung der jeweiligen nationalen Maßnahme wird eine hohe Bedeutung zugemessen. Die Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Geschäfts- und Informationsprozesse (Ablauforganisation) ist in der Bundesregierung stetige Aufgabe aller Angehörigen der Ministerien. Dazu zählt auch eine Aufgabenkritik innerhalb des eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiches. Ergänzend dazu können bei geeigneten Vorhaben sog. Lessons Learned-Prozesse durchgeführt werden.

29. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern trifft es zu, dass die Bundesregierung die Novellierung des Bundespolizeigesetzes in dieser Legislaturperiode nicht mehr verfolgen wird (<https://dpolg-bpolg.de/wp/?p=19812#>), und wenn ja, aus welchen Gründen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. August 2020**

Die Novelle des Bundespolizeigesetzes befindet sich noch in der Abstimmung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

30. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Vorgaben zu in bestimmten Zeiträumen anzunehmenden Anträgen haben IOM-FAP-Büros (FAP: Family Assistance Programme, IOM: Internationale Organisation für Migration) in den Jahren 2019 und 2020 von den zuständigen Auslandsvertretungen erhalten (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/20185, bitte nach einzelnen IOM-FAP-Büros auflisten und kenntlich machen, für welche Formen des Nachzugs welche Vorgaben gemacht wurden), und welche Annahmen und Berechnungen zu Bearbeitungskapazitäten in den zuständigen Visastellen liegen diesen Vorgaben zugrunde, vor dem Hintergrund, dass die IOM-FAP-Büros viele Beratungs- und sonstige Arbeiten im Vorfeld der Visumsbearbeitung bereits übernehmen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/20185, Antwort zu Frage 2, bitte ausführen, etwa zum durchschnittlichen Zeit- und Personalaufwand pro Fall bei bereits durch IOM-FAP-Büros vorbereiteten Fällen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 18. August 2020**

Mit Blick auf die jeweils in der Visastelle verfügbaren Bearbeitungskapazitäten teilen die Auslandsvertretungen den IOM-FAP-Büros regelmäßig mit, wie viele Anträge auf Familiennachzug zu Schutzberechtigten diese in einem bestimmten Zeitraum annehmen und an die Visastelle weiterleiten können. Dabei legen die Auslandsvertretungen die jeweils zur Verfügung stehenden eigenen Personalressourcen und die Anzahl der in Bearbeitung befindlichen laufenden Vorgänge zugrunde. Hierfür ist zu berücksichtigen, dass das Aufkommen an Anträgen aus allen Visumkategorien einbezogen werden muss. Die Bearbeitungszeiten hängen

von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und unterliegen großen Schwankungen. Durchschnittliche Bearbeitungszeiten werden daher nicht ermittelt.

Mit den Vorgaben, eine bestimmte Anzahl Anträge in einem bestimmten Zeitraum anzunehmen, soll erreicht werden, dass nur so viele Anträge angenommen werden, wie auch in der Visastelle bearbeitet werden können.

Besonders begründete humanitäre Fälle fallen nicht unter diese Vorgaben und werden von IOM nach Rücksprache mit der zuständigen Auslandsvertretung zusätzlich im Rahmen von Sonderterminen angenommen und bearbeitet.

Zur Form des Nachzugs oder der Staatsangehörigkeit der Antragsteller werden keine Vorgaben gemacht.

31. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Fortgang des Prozesses gegen den in der Türkei unter anderem wegen Spionage angeklagten Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft Yilmaz S., (www.spiegel.de/politik/ausland/anwalt-der-deutschen-botschaft-in-ankara-wird-vorerst-aus-gefaengnis-entlassen-a-99db6365-63a8-4240-8f45-8b8f28cac099), und welche über die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 19/17358, hinausgehenden Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib der Daten von Asylsuchenden türkischer Staatsangehörigkeit, die im Rahmen der Festnahme des Vertrauensanwalts Yilmaz S. in die Hände türkischer Behörden gelangt waren?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2020**

Herr S. wurde im März 2020 aus der Untersuchungshaft entlassen; gegen ihn wurde eine Ausreisesperre verhängt. Nach Informationen der Bundesregierung wurde der ursprünglich für April 2020 geplante Prozesstermin auf den 16. September 2020 verschoben.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand haben die türkischen Behörden Informationen zu insgesamt circa 900 Anfragen erhalten, die Herrn S. im Zeitraum von 2017 bis zu seiner Verhaftung im September 2019 von der Deutschen Botschaft Ankara zu Recherchezwecken im Rahmen von Amtshilfeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Verwaltungsgerichte übermittelt worden waren. Die Bundesregierung steht hierzu mit den jeweiligen Verwaltungsgerichten in Kontakt.

32. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Befassung des Ministerrates für einen „gemeinsamen, kooperativen und konstruktiven Umgang mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit“ und zur Unterstützung des Vorschlags der Kommission für eine Verknüpfung von EU-Haushaltsmitteln mit der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards in den Mitgliedstaaten während der deutschen Ratspräsidentschaft (vergleiche Kapitel V Programm Deutsche EU-Ratspräsidentschaft www.eu2020.de/blob/2368182/31b12ea327ea1ab489932b9bd3d18841/150720-pdf-rp-programm-n-eu-2--data.pdf; bitte Zeitplan auflisten und geplante Zuleitung der Tagesordnungen der Ratstagen und der Tagungsergebnisse sowie der Protokolle der Tagungen), und bis wann beabsichtigt sie die Position der Mitgliedstaaten zu finalisieren?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 17. August 2020**

Während der deutschen Ratspräsidentschaft setzt sich die Bundesregierung umfassend für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union (EU) ein.

Die Bundesregierung beabsichtigt, einen neuen präventiven Rechtsstaatsmechanismus einzurichten und erstmals durchzuführen, der die bereits existierenden reaktiven Mechanismen wie Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union ergänzen soll. Der neue Mechanismus soll alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise einbeziehen und so einen gemeinsamen, kooperativen und konstruktiven Umgang mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit ermöglichen.

Ziel ist es, innerhalb der EU ein gemeinsames Verständnis von rechtsstaatlichen Grundsätzen zu fordern und zu festigen. Grundlage soll der von der Europäischen Kommission für September angekündigte erste jährliche Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU sein. Hierzu sollen im Rat künftig zwei verschiedene politische Aussprachen durchgeführt werden: eine jährliche horizontale Aussprache zum Kommissionsbericht als Ganzes und insbesondere zu gesamteuropäischen Entwicklungen sowie eine halbjährliche länderspezifische Aussprache, bei der sich der Rat reihum einzelnen Länderkapiteln des Kommissionsberichts widmet. Beide Aussprachen sollen im Rat für Allgemeine Angelegenheiten stattfinden, die erste horizontale am 13. Oktober 2020 und die erste länderspezifische am 10. November 2020. Ferner soll sich der Rat Justiz und Inneres am 3. Dezember 2020 mit justizbezogenen Aspekten der Rechtsstaatlichkeit beschäftigen. So ist es in den indikativen Tagesordnungen des Rates vom 30. Juni 2020 vorgesehen, die dem Deutschen Bundestag vorliegen (Dokument des Rates Nr. 9520/20). Die Tagesordnungen und Protokolle der Ratstagen wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag wie üblich unverzüglich übermitteln.

Außerdem ist der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Schutz des Haushalts der EU im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten für die Bun-

desregierung von besonderer Bedeutung. Mit seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020 hat der Europäische Rat erstmals ein Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und einen Mechanismus zum Schutz des Haushalts im Mehrjährigen Finanzrahmen verankert. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Der Verordnungsentwurf soll im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 294 AEUV verabschiedet werden. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wird sich die Bundesregierung in den bevorstehenden Verhandlungen im Rat und mit dem Europäischen Parlament weiter engagiert für eine Einigung zum Verordnungsentwurf einsetzen.

33. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Gibt es Überlegungen bei der Bundesregierung nach Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen über den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu den US-Sanktionen und Sanktionsdrohungen bezüglich Nord Stream 2 anzufordern, und welche alternativen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung den Sanktionen, auch vor dem Hintergrund der US-Drohungen gegen den Hafen in Sassnitz (www.handelsblatt.com/politik/international/gaspipeline-bundesregierung-verurteilt-us-drohungen-gegen-sassnitz/26073738.html), entgegenzutreten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 17. August 2020**

Die Bundesregierung steht zu US-Sanktionen bezüglich Nord Stream 2 sowie zu dem aktuellen Schreiben von drei US-Senatoren auf mehreren Ebenen in intensivem Austausch mit der US-Regierung. Über das weitere Vorgehen befindet sich die Bundesregierung zudem in enger Abstimmung mit europäischen Partnern, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission. Diese Maßnahmen stehen für die Bundesregierung derzeit im Mittelpunkt.

34. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Was sind die konkreten Erwägungsgrundlagen dafür, dass die Bundesregierung die Reisewarnung für vier Provinzen der Türkei aufgehoben hat, während die Reisewarnung für Tunesien und Georgien trotz geringer Fallzahlen und Empfehlung der EU aufrecht erhalten wird?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 19. August 2020**

Reisewarnungen und Einreisebeschränkungen der Bundesregierung orientieren sich in der aktuellen Pandemielage an den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz. Hierbei geht es um eine schwierige Abwägung zwischen Reisefreiheit und Sicherheit, die mit

Blick auf die weiterhin dynamische Pandemieentwicklung weltweit mit großer Vorsicht erfolgen muss.

Die Bundesregierung steht mit Drittstaaten in einem regelmäßigen Austausch über die Verbreitung der Pandemie und mögliche Eindämmungsmaßnahmen. Die Entwicklung und Bewertung des Pandemieverlaufs wird in jedem Land, auch in Tunesien und Georgien, laufend beobachtet und aktualisiert.

Die Erwägungsgrundlagen für die Aufhebung der Reisewarnung für die vier besonders von deutschen Reisenden frequentierten türkischen Provinzen Antalya, Aydin, Izmir und Mugla sind die geringen Fallzahlen vor Ort sowie das von der türkischen Regierung implementierte umfassende Sicherheits- und Hygienekonzept. Die gesamte Türkei bleibt jedoch auch weiterhin ein Risikogebiet. Positiv Getestete müssen sich in der Türkei in Behandlung oder bei asymptomatischen Verlauf in Quarantäne begeben. Eine Beförderung nach Deutschland ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Bundesregierung beobachtet die epidemiologische Lage in der Türkei genau, auch mit Blick auf die Testergebnisse der Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer.

35. Abgeordneter
**Alexander Graf
Lambsdorff**
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wonach unter den 400 Inhaftierten, die nach Zustimmung der afghanischen großen Ratsversammlung „Loya Jirga“ von der afghanischen Regierung freigelassen werden sollen, um die Voraussetzungen für innenafghanische Friedensverhandlungen zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung zu schaffen, Kämpfer sind, die für Angriffe auf Bundeswehrkräfte verantwortlich gemacht werden, und wenn ja, wie hat sich die Bundesregierung diesbezüglich gegenüber der US-amerikanischen und afghanischen Regierung verhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 20. August 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

36. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Interviews von Douglas Macgregor, Kandidat für das Amt des US-Botschafters in Deutschland und Executive Vice President einer Beratungsfirma für Verteidigung und Außenpolitik, in denen er Deutschland dafür kritisiert, dass es anstatt für seine Streitkräfte „Millionen ausbebe für unerwünschte muslimische Invasoren“, denen man „sehr luxuriöse und extrem teure Sozialleistungen“ gewährt habe, und welche Indizien für die Richtigkeit seiner Darstellung, dass „diese Menschen nicht kommen, um sich zu assimilieren oder Europäer zu werden – ganz im Gegenteil. Sie kommen, um alles zu übernehmen, was sie bekommen können“ sieht die Bundesregierung (www.welt.de/politik/deutschland/article212921798/Neuer-US-Botschafter-Macgregor-Gen-Fluechtlinge-und-Einwanderer.html?cid=socimedia.whatsapp.share.web)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 17. August 2020**

Die Bundesregierung hat entsprechende Medienberichte über Douglas Macgregor zur Kenntnis genommen. Sie bewertet diese nicht.

37. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zum Erhalt und Weiterbetrieb des Georg-Lukács-Archivs in Budapest beizutragen, dessen Existenz einem aktuellen Bericht der Deutschen Welle zufolge (www.dw.com/de/luk%C3%A1cs-archiv-in-budapest-vor-dem-endg%C3%BCltigen-aus/a-54491200) auf Geheiß der ungarischen Regierung unter Viktor Orban unwiederbringlich zerstört zu werden droht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der Erhalt und Weiterbetrieb des Georg-Lukács-Archivs in Budapest derzeit nicht gefährdet. Nach Angaben des Leiters der Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Prof. Dr. István Monok, wurde das Nachlasserbe von Georg Lukács während der vergangenen zwei Jahre in der Ungarischen Akademie der Wissenschaften mittels Katalogisierung von Büchern, Ordnung der Handschriften und Digitalisierung vollständig archivwissenschaftlich gesichert und für die Forschung und Wissenschaft digital zugänglich gemacht (vergleiche https://konyvtar.mta.hu/index_en.php?name=v_1_4_lukacs_archivum).

38. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Erwägungen angestellt oder Gespräche mit den Stake Holdern des Georg-Lukács-Archivs in Budapest mit dem Ziel gesucht, Erhalt und Weiterbetrieb des Archivs zu sichern oder die sie beherbergende ehemalige Wohnung des Theoretikers zu erwerben, die laut einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 10 – 3000 – 018/17) im Jahre 2017 einen Marktwert von rund 200.000 Euro hatte, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2020**

Der Erhalt und Weiterbetrieb des Georg-Lukács-Archivs in Budapest ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit gesichert. Ein Finanzierungsplan für die Renovierung der Wohnung von Georg Lukács, die sich im Eigentum des 5. Bezirks von Budapest befindet, wurde erstellt und liegt den zuständigen Gremien der Ungarischen Akademie der Wissenschaften vor. Während der Renovierungsarbeiten sollen die Bestände der Wohnung in der Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften aufbewahrt werden. Daher sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlass zu Gesprächen im Sinne der Fragestellung.

39. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages „Wirksames Vorgehen gegen die Hisbollah“ vom 19. Dezember 2019 konkret unternommen, um „die bisher vorgenommene gedankliche Trennung der Hisbollah in einen politischen und einen militärischen Arm aufzugeben und auf europäischer Ebene zu einer gemeinsamen Bewertung bei der Frage der Listung zu kommen“ (Bundestagsdrucksache 19/16046), und welche weiteren Maßnahmen plant sie im Verlauf der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu ergreifen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 18. August 2020**

Die Bundesregierung ist mit ihren europäischen Partnern in kontinuierlichem Austausch zur Situation im Libanon und den dortigen Akteuren, insbesondere mit Blick auf die Aktivitäten und Bewertung der Hisbollah. Das am 30. April 2020 gegen die Hisbollah erlassene Betätigungsverbot des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hat die Bundesregierung bei mehreren Treffen und bilateralen Gesprächen mit europäischen Partnern erläutert. Gerade mit Blick auf die deutsche Ratspräsidentschaft ist es der Bundesregierung ein zentrales Anliegen, dass die EU zu Libanon eine geeinte Position einnimmt. Auch künftig wird die Bundesregierung das Gespräch zu dieser Thematik mit ihren europäischen Partnern suchen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

40. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von Personen, die der islamistischen Szene zuzurechnen sind, versucht, die sogenannten Corona-Soforthilfen zu Unrecht zu beziehen, und wie hoch ist der finanzielle Schaden, der hierdurch entstanden ist (www.tagesspiegel.de/berlin/razzia-bei-salafisten-in-berlin-radikale-muslimen-sollen-corona-soforthilfe-abgegriffen-haben/25807308.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 19. August 2020**

Die Bewilligung der Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige erfolgt eigenverantwortlich durch die Länder gemäß den einheitlich mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen. Dabei werden Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug von den Ländern wie bei jedem anderen Wirtschaftsförderungsprogramm unter Beachtung des jeweils gültigen Verwaltungsverfahrens- und Haushaltsrechts des Landes sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Straftatbestände umgesetzt.

Der Bundesregierung liegen in Bezug auf die möglicherweise missbräuchliche Inanspruchnahme von Corona-Soforthilfen im Sinne der Anfrage lediglich Hinweise auf Einzelfälle vor.

Grundsätzlich haben die Bewilligungsstellen der Länder keine Kenntnis über die Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten Gruppierung. Sie prüfen das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung bei der Antragstellung. Vorgänge, die aufgrund von Prüfroutinen oder vertieften Einzelfallprüfungen Anlass zu der Vermutung einer strafbaren Handlung geben, übermitteln die Bewilligungsstellen in Form von Strafanzeigen an die Landeskriminalämter. Aussagen zu Ermittlungsergebnissen liegen der Bundesregierung bislang nicht vor.

Nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe von Berlin sind der Investitionsbank Berlin (IBB) sechs Personen bekannt, die insgesamt 14 Anträge gestellt haben. Hiervon wurde in neun Fällen von der IBB die Soforthilfe in Höhe von 86.000 Euro ausgezahlt. Anträge im Umfang von weiteren 45.000 Euro wurden bereits aufgrund von Erkenntnissen durch interne Prüfroutinen der IBB nicht ausgezahlt. Von den ausgezahlten Summen wurden 25.500 Euro zurückgezahlt bzw. durch Hausbanken einbehalten. Weitere Soforthilfen wurden nach Wissen der IBB aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen beschlagnahmt.

Darüber hinaus werden anlassbezogen Sachverhalte, welche eine missbräuchliche Erlangung entsprechender Subventionen zum Gegenstand haben und bei denen ein möglicher Bezug zu politisch motivierter Kriminalität im Raume steht, unter anderem auch durch die Sicherheitsbehörden im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) themati-

siert. Weitere Auswertungen der Bewilligungsstellen der Länder im Sinne der Anfrage liegen der Bundesregierung nicht vor.

41. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Wie hat sich der Außenhandel mit der Russischen Föderation seit 2019 entwickelt (bitte den jeweiligen Halbjahreswert der Ex- und Importe in die Russische Föderation gesamt und für die ostdeutschen Bundesländer aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 19. August 2020

Der deutsche Außenhandel mit der Russischen Föderation hat sich seit 2019 wie folgt entwickelt:

	Russische Föderation (ab 05/92)					
	Jahr					
	2019*				2020*	
	1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr	
	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Wert	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Wert	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Wert
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Deutschland	12.990.133	16.335.755	13.550.288	14.957.528	11.207.434	11.022.683

* Vorläufige Ergebnisse

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Aufgeschlüsselt nach den ostdeutschen Bundesländern ergibt sich für den Außenhandel mit der Russischen Föderation die folgende Verteilung:

Bundesland	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik					
	Russische Föderation (ab 05/92)					
	Jahr					
	2019*				2020*	
	1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr	
	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Wert	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Wert	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Wert
Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	
Brandenburg	121.560	1.667.147	140.657	2.138.763	87.327	1.252.882
Mecklenburg-Vorpommern	86.279	211.856	112.875	179.592	85.329	55.436
Sachsen	273.247	173.926	285.707	117.003	260.637	97.175
Sachsen-Anhalt	166.269	2.298.906	209.042	2.083.035	175.517	1.491.708
Thüringen	125.115	25.853	169.942	27.300	122.133	24.349

* Vorläufige Ergebnisse

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

42. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welcher Anzahl und in welcher Höhe sind bis zum 8. August 2020 Anträge auf die am 8. Juli 2020 gestarteten Überbrückungshilfen für den Mittelstand eingegangen und bewilligt worden (bitte jeweils nach den folgenden Empfängergruppen aufschlüsseln: Kleinstunternehmen bis neun Mitarbeitende, kleine Unternehmen bis 49 Mitarbeitende, mittelständischen Unternehmen bis 249 Mitarbeitende und große Unternehmen ab 250 Mitarbeitende, Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe sowie Angabe des insgesamt begünstigten Frauenanteils)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 19. August 2020

Die Auswertung erfolgte zum Stichtag 8. August 2020. Aus technischen Gründen konnten bei der Abfrage keine Zahlen aus dem Bundesland Baden-Württemberg verarbeitet werden, da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat.

Zum Stichtag wurden insgesamt 7.869 Anträge mit einem Antragsvolumen von 160.052.185,80 Euro bewilligt oder teilbewilligt.

Aufschlüsselung:

Unternehmensgröße/-art	Anzahl bewilligte und teilbewilligte Anträge	Gesamtvolumen
Kleinstunternehmen		
bis 9 Mitarbeitende	4.253	51.602.300,93 €
Solo-Selbständig	1.094	4.740.244,77 €
kleines Unternehmen		
bis 49 Mitarbeitende	2.032	73.347.803,90 €
Solo-Selbständig	1	20.654,89 €
mittelständisches Unternehmen		
bis 249 Mitarbeitende	343	27.807.238,75 €
großes Unternehmen		
ab 250 Mitarbeitende	20	1.993.340,24 €
keine Angaben	126	540.602,30 €
Gesamtergebnis	7.869	160.052.185,78 €

darunter:

Angehörige der Freien Berufe	mind. 602	mind. 4.791.412,56
------------------------------	--------------	-----------------------

Hinweis: Bei der Ermittlung der Daten für die Freien Berufe wurden alle Anträge mit den Wirtschaftszweig (WZ)-Kodes 69.10, 69.20, 70.10, 70.20, 70.21, 70.22, 71.11, 71.12, 71.20, 74.20, 74.20, 74.90, 75.00, 85.32, 85.41, 85.42, 85.51, 85.52, 86.21, 86.22, 86.23, 86.90, 88.99, 90.01, 90.02 und 90.03 berücksichtigt. Antragstellern ist es möglich, auch den dreistelligen übergeordneten WZ-Kode anzugeben. Diese wur-

den bei der Ermittlung nicht berücksichtigt, da sie nicht allein den Freien Berufen zugeordnet werden können.

Zur Anzahl des insgesamt begünstigten Frauenanteils liegen keine Erkenntnisse vor.

43. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Wann erfolgte der erste bilaterale Austausch zwischen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzgl. der Wirecard AG, und wie viele solche Austausche folgten bislang?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 20. August 2020**

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die für die Aufsicht über diejenigen Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) durchführen, zuständig ist, hat am 16. Oktober 2019 ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) eingeleitet und das Vorermittlungsverfahren am 6. Mai 2020 in mehrere förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt. Im Rahmen dieser Verfahren finden zwischen der APAS und EY bilaterale Austausche statt. Weitergehende Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor; sie sind von der Verschwiegenheitsverpflichtung der APAS nach § 66b der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) umfasst.

Das BAFA war in den Austausch zwischen der APAS und EY nicht einbezogen, und es gab auch keinen bilateralen Austausch zwischen dem BAFA und EY bezüglich Wirecard.

Das BAFA selbst hat keine Zuständigkeiten im Hinblick auf die Aufsicht über Abschlussprüfer. Die APAS ist zwar organisatorisch in das BAFA eingegliedert, das BAFA besitzt gegenüber der APAS aber ausschließlich dienstrechtliche Befugnisse.

44. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Für welche Güter und in jeweils welcher Anzahl wurden von der Bundesregierung Ausfuhranträge von Dual-Use-Gütern nach Anhang 1 der EG-Dual-Use-Verordnung, nach Anlage 1 Teil 1 Abschnitt B der Außenwirtschaftsordnung (AWV) sowie nach den Embargoverordnungen der Europäischen Union nach Weißrussland (Belarus) für das Jahr 2019 genehmigt (bitte nach Warenkategorie bzw. Unterkategorie und Anzahl aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 20. August 2020**

Einzelausfuhrgenehmigungen für Güter nach Anlage I Teil 1 Abschnitt B der Außenwirtschaftsverordnung oder nach den Embargoverordnungen der Europäischen Union wurden im angefragten Zeitraum nicht erteilt.

Im Jahr 2019 wurden 94 Einzelausfuhrgenehmigungen für Güter des Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung entsprechend der nachstehenden Auflistung erteilt.

Vorbemerkungen:

Die Summe der Anzahl der Genehmigungen nach Güterpositionen kann die angegebene Gesamtanzahl der Genehmigungen übersteigen, da sich auf einer Genehmigung mehrere Güter befinden können, die von unterschiedlichen Güterpositionen erfasst sind.

Da Güterpositionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist die Angabe von Stückzahlen für eine Güterposition nicht möglich.

Anzahl der Genehmigungen	Kategorie	Bezeichnung	Güterpositionen
13	Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	0C003 0D001
37	Kategorie 1	Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	1A004 1C006 1C107 1C230 1C231 1C233 1C350 1C351 1C450 1D003 1E001
43	Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung	2B001 2B201 2B226 2B350 2B352 2D002
4	Kategorie 3	Allgemeine Elektronik	3A001 3A228 3A233 3E201
1	Kategorie 5	Telekommunikation und „Informationssicherheit“	5A002
1	Kategorie 6	Sensoren und Laser	6A003
1	Kategorie 9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	9B106
Gesamt: 94			

45. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich der Betriebsbestand im Bäckerhandwerk und im Fleischerhandwerk in den Jahren 2018 und 2019 im Bundesland Sachsen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils entwickelt (bitte nach Jahren und Handwerk aufschlüsseln), und wie viele Neueinrichtungen im Bäckerhandwerk und im Fleischerhandwerk hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in denselben Jahren im Bundesland Sachsen jeweils gegeben (bitte gleichermaßen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 19. August 2020**

Der Betriebsbestand des Bäckerhandwerks in Sachsen belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 995 Betriebe mit insgesamt 38 Betriebszugängen im Jahr 2018. Am 31. Dezember 2019 gab es im Bäckerhandwerk in Sachsen 970 Betriebe mit insgesamt 44 Betriebszugängen im Jahr 2019.

Der Betriebsbestand des Fleischerhandwerks in Sachsen belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 650 Betriebe mit insgesamt 21 Betriebszugängen im Jahr 2018. Am 31. Dezember 2019 gab es im Fleischerhandwerk in Sachsen 639 Betriebe mit insgesamt 24 Betriebszugängen im Jahr 2019.

Der Bundesregierung liegen keine Information vor, ob es sich bei den Betriebszugängen um Neugründungen oder Unternehmerwechsel handelt.

46. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Leistung an Windenergie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 und im ersten Halbjahr 2020 im Freistaat Sachsen installiert (bitte nach Quartalen aufschlüsseln), und wie viele neue Windenergieanlagen waren das (bitte ebenfalls nach Quartalen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 21. August 2020**

Im Jahr 2019 wurden acht Anlagen mit einer Leistung von rund 17,8 MW und im ersten Halbjahr 2020 wurden vier Anlagen mit rund 10,1 Megawatt in Sachsen neu in Betrieb genommen. Für eine quartalsweise Aufschlüsselung liegen die Daten in der Auflösung nicht vor.

47. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung den potentiellen wirtschaftlichen Schaden in den von einem US-Truppenabzug betroffenen Standorten in der Oberpfalz (www.nordbayern.de/politik/us-tutzpunkt-das-bedeutet-der-geplante-truppenabzug-fur-vilseck-1.10331923), und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, die negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern bzw. zu kompensieren (bitte möglichst konkret benennen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 17. August 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist von den angesprochenen Verlegungen von US-Truppen nach derzeitigem Stand u. a. der Standort Vilsdeck (zugehörig zu Grafenwöhr) betroffen. Die amerikanischen Planungen, auch zur zeitlichen Dimension, sind nach Kenntnis der Bundesregierung jedoch noch nicht abgeschlossen. Eine Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen kann die Bundesregierung daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen.

Die strukturpolitische Verantwortung für die Bewältigung von Konversionsfolgen liegt nach der föderalen Aufgabenverteilung des Grundgesetzes vorrangig bei den betroffenen Ländern und Gemeinden.

Der Bund unterstützt strukturschwache Regionen im Strukturwandel. Zudem stehen den Unternehmen in den betroffenen Regionen alle flächendeckenden Bundesprogramme, z. B. zur Förderung von Forschung und Entwicklung, Mittelstand und Existenzgründung, zur Verfügung.

Soweit Konversionsgebiete in den Fördergebieten der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) liegen (z. B. Grafenwöhr), können mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung neuer bzw. zur Sicherung bestehender Dauerarbeitsplätze sowie Investitionen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, u. a. Erschließung von Gewerbeparks, Förderung von touristischen Einrichtungen, gefördert werden. Auch können dort die Instrumente des seit dem 1. Januar 2020 neu geschaffenen gesamtdeutschen Fördersystems wirken, bei dem über 20 Förderprogramme des Bundes mit besonderer Ausrichtung auf strukturschwache Regionen gebündelt sind.

48. Abgeordneter **Manfred Todtenhausen** (FDP) Welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu welchem Zeitpunkt den Wert des 23-Prozent-Anteils an der CureVac AG festgestellt, den die Bundesregierung über die KfW erworben hat (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21251)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 18. August 2020**

PwC hatte Anfang Mai 2020 abgeleitet, dass die Bundesregierung über die KfW rund 23 Prozent der Anteile von der CureVac AG vor weiteren Kapitalmaßnahmen und rund 18 Prozent bei Erreichen des IPO-Zielvolumens erreicht.

49. Abgeordneter **Manfred Todtenhausen** (FDP) War zu dem Zeitpunkt bereits bekannt, dass das Unternehmen einen Börsengang anstrebt, und lagen hierzu alle nötigen Daten aus dem Jahresbericht 2019 bzw. aus dem Quartalsbericht 1/2020 vor (www.morgenweb.de/mannheimer-morgen_artikel,-wirtschaft-curevac-stellt-weichen-fuer-boerse-_arid,1673010.html)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 18. August 2020

Zu diesem Zeitpunkt war bekannt, dass das Unternehmen einen Börsengang anstrebt. Der Jahresbericht 2019 hat vorgelegen. Der Börsengang und dessen Volumen standen aber noch nicht fest und waren seinerzeit auch nicht publik.

50. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welcher Anteil der Anträge auf Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen, die bisher durch Unternehmen der Reisebranche gestellt wurden, ist bisher abschließend bearbeitet worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 17. August 2020

Die Auswertung erfolgte zum Stichtag 14. August 2020. Aus technischen Gründen konnten bei der Abfrage keine Zahlen aus dem Bundesland Baden-Württemberg verarbeitet werden.

Bis zum Stichtag sind insgesamt 3.253 Anträge von der Reisebranche (WZ-Kode 79.11 und 79.12) eingereicht worden. Davon wurden zum Stichtag insgesamt 1.008 Anträge bewilligt oder teilbewilligt. Dies entspricht einem Anteil von 31 Prozent.

Aufgeschlüsselt nach Bundesländern:

Bundesland	Anzahl Anträge	davon bewilligt & teilbewilligt
Brandenburg		
Reisebranche	94	30
Berlin		
Reisebranche	190	14
Bayern		
Reisebranche	652	471
Bremen		
Reisebranche	36	13
Hessen		
Reisebranche	299	50
Hamburg		
Reisebranche	76	12
Mecklenburg-Vorpommern		
Reisebranche	35	21

Bundesland	Anzahl Anträge	davon bewilligt & teilbewilligt
Niedersachsen		
Reisebranche	305	41
Nordrhein-Westfalen		
Reisebranche	867	19
Rheinland-Pfalz		
Reisebranche	180	123
Schleswig-Holstein		
Reisebranche	100	68
Saarland		
Reisebranche	41	12
Sachsen		
Reisebranche	214	68
Sachsen-Anhalt		
Reisebranche	78	29
Thüringen		
Reisebranche	86	37
Gesamtergebnis	3.253	1.008

51. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der in Privathaushalten eingebauten Klimaanlage in den letzten zehn Jahren verändert (bitte jahresscharf angeben), und wie stark ist nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Anteil am Stromverbrauch im selben Zeitraum gestiegen (bitte jahresscharf angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 17. August 2020

Klimaanlagen in Wohngebäuden werden über den allgemeinen Hausstrom betrieben, daher liegen der Bundesregierung keine spezifischen Verbrauchswerte und Nutzungsprofile vor. Auch die Daten der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen weisen keine Statistik für diese Anlagen aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

52. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des Reformpakets zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (bitte unter Angabe der bereits geführten Gespräche und Abstimmungsstadien innerhalb der Bundesregierung aufführen), und wie sieht der konkrete Gesetzgebungsprozess aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 18. August 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder erarbeitet, der zunächst zeitnah innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und sodann zur Anhörung an Länder und Verbände versandt werden soll. Der konkrete Gesetzgebungsprozess ergibt sich aus Artikel 76 des Grundgesetzes, der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der Geschäftsordnung des Bundesrates.

53. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP) Aus welchen Gründen hat sich die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht gegen eine gemeinsame Sorge ab Geburt ausgesprochen, obwohl dies von führenden Familienrechtlern empfohlen wird (www.sueddeutsche.de/politik/vaterschaft-sorgerecht-unverheiratete-kinder-1.4996236)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 20. August 2020**

Wird ein Kind nicht in eine Ehe hineingeboren, bedarf es zunächst der Klärung der rechtlichen Vaterschaft, welche durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung erfolgen kann.

Im Rahmen der Teilreform wird eine Vereinfachung der Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vorgeschlagen. Diese Vereinfachung besteht für Väter darin, dass sie ohne ein weiteres Verfahren gemeinsam mit der Geburtsmutter Inhaber der elterlichen Sorge werden, wenn die Vaterschaft durch Anerkennung begründet wird. Eine Anerkennung der Vaterschaft wird nur wirksam, wenn die Geburtsmutter zustimmt. Sind sich beide über die Begründung der rechtlichen Elternstellung einig, besteht der Grundkonsens, an den für die gemeinsame Sorge angeknüpft werden kann und der dem Wohl des Kindes entspricht. In der Anerkennung liegt das gemeinsame Bekenntnis zum Kind. Gerade die Praxis zeigt, dass es dann häufig zur gemeinsamen elterlichen Sorge kommt. Mit diesem Vorschlag greift das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Empfehlung der AG „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ nach einer gemeinsamen elterlichen Sorge mit Begründung der Elternstellung auf.

Leider gibt es Fälle, bei denen es an dem für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge erforderlichen Grundkonsens fehlt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es bereits an der Übereinstimmung bezüglich der Begründung der rechtlichen Vaterschaft fehlt und es daher einer gerichtlichen Feststellung bedarf. Hier hat eine gemeinsame elterliche Sorge von Beginn an regelmäßig keine Grundlage. Daher soll es für diese Fälle bei der geltenden Rechtslage bleiben, wonach die gemeinsame elterliche Sorge durch nachträgliche Eheschließung der Eltern, durch gemeinsame Sorgeerklärung oder durch gerichtliche Entscheidung nach erfolgter Kindeswohlprüfung begründet wird (§ 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Diese flexible, auf den Einzelfall passende Regelung ermöglicht es, die elterliche Sorge im Interesse des Kindes zuzuordnen. Deshalb soll an den Grundkonsens der Eltern angeknüpft werden, der mit der Anerkennung der Vaterschaft und der hierfür erforderlichen Zustimmung der Geburtsmutter – die beide der Beurkundung bedürfen – in einfacher Weise zum Ausdruck gebracht wird. Fehlt es daran, soll es bei den bisher geltenden Vorschriften bleiben, was zur Folge hat, dass das Gericht eine Kindeswohlprüfung durchzuführen hat.

Dieser Vorschlag ist ein Bestandteil des von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeiteten Referentenentwurfs zu einer Reform des Familienrechts, der zeitnah innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und sodann zur Anhörung an Länder und Verbände versandt werden soll.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele gesetzliche Renten (Versichertenrenten) liegen unter 1.000 Euro Zahlbetrag (bitte aufschlüsseln: unter 800 Euro, unter 700 Euro und unter 500 Euro, bitte jeweils absolut und prozentual anteilig an der Gesamtheit angeben), und wie viele Pensionen von Bundesbeamten liegen über 2.000 Euro (bitte aufschlüsseln: über 3.000 Euro, über 4.000 Euro und über 5.000 Euro, bitte jeweils absolut und prozentual anteilig an der Gesamtheit angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 18. August 2020

Die gewünschten Werte können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl und Anteil der Versichertenrenten nach bestimmten Zahlbeträgen, Rentenbestand am 31. Dezember 2019

Zahlbetrag unter ...	Anzahl	Anteil an allen Versichertenrenten
500 Euro	4.800.334	23,8 %
700 Euro	7.039.047	34,9 %
800 Euro	8.346.946	41,4 %
1.000 Euro	11.329.326	56,2 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes*
am 1. Januar 2019 nach Größenklassen der durchschnittlichen
monatlichen Ruhegehaltsbezüge

Durchschnittliche monatliche Ruhe- gehaltsbezüge ¹⁾ von ... bis unter ... Euro	Bundesbereich zusammen		darunter			
			Bund ²⁾	Bundes- eisenbahn- vermögen	Post ³⁾	Rechtlich selbständige Einrichtungen
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl			
unter 2.000	129.230	34,8	10.470	24 595	93.180	985
2.000 bis 3.000	169.240	45,6	25.610	51.015	90.255	2.365
3.000 bis 4.000	54.000	14,6	19.605	10.915	21.600	1.885
4.000 bis 5.000	11.310	3,0	6.365	1.600	2.815	530
über 5.000	7.075	1,9	5.435	505	685	450
insgesamt	370.860	100	67.475	88.630	208.540	6.210

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

* ehemalige Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter; ohne Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und ohne G131 Kap. 1.

¹⁾ Bruttobezüge, nach Anwendung der Ruhensregelung.

²⁾ Behörden, Gerichte, rechtlich unselbständige Einrichtungen.

³⁾ Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Telekom AG. technischer Hinweis:

Bei Auswertungen aus der Versorgungsempfängerstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5) in den Tabellen. Dies ist insbesondere notwendig, um eine tabellenübergreifende Konsistenz zu gewährleisten. Ohne Rundung könnten auch große Fallzahlen durch Differenzbildung zur Aufdeckung von Einzelfällen führen.

Beim Vergleich der Werte in den Tabellen ist zu beachten, dass ein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren entsteht und somit auch viele geringe Renten ausbezahlt werden, neben denen oft auch Ansprüche in anderen (inländischen oder ausländischen) Sicherungssystemen bestehen können, über die jedoch in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) gehört demgegenüber das Lebenszeitprinzip (ununterbrochene Beschäftigungszeit). Zudem verfügen Beamtinnen und Beamte in der Mehrheit über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine qualifizierte Ausbildung (und zusätzliche Berufsausbildung).

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Beamtenversorgung auch die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule der Alterssicherung mit beinhaltet. Man spricht in diesem Zusammenhang von der „Bifunktionalität“ der Versorgung. Es ist daher nicht verwunderlich, dass höhere Zahlbeträge in der Beamtenversorgung häufiger vorkommen als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

55. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Preise der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen im April 2020 im Vergleich zum Vorjahresmonat entwickelt (bitte nach Verbrauchspositionen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 20. August 2020

Die Preise der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen lagen nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im April 2020 insgesamt um 2,1 Prozent höher als ein Jahr zuvor (der Wert wurde vom Statistischen Bundesamt um 0,1 Prozentpunkte nach unten revidiert). Details sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die in der Tabelle aufgeführten Positionen entsprechen den regelbedarfsrelevanten Positionen für Einpersonenhaushalte im aktuellen Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Den regelbedarfsrelevanten Positionen „Fremde Verkehrsdienstleistungen“ und „Kommunikationsdienstleistungen“ werden jeweils mehrere Positionen aus der Preisstatistik zugeordnet. Die regelbedarfsrelevanten „Mitgliedsbeiträge“ gehören nicht zum privaten Konsum und werden daher in der Preisstatistik nicht erfasst. Der regelbedarfsrelevante Betrag für Mitgliedsbeiträge wird dennoch bei der Fortschreibung der Regelbedarfe mitberücksichtigt.

Die Gewichtung der einzelnen Preise kann der Begründung zum aktuellen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes entnommen werden.

Generell wird darauf hingewiesen, dass monatliche Schwankungen der Preise von Gütern und Dienstleistungen üblich sind und sich einzelne Preisausschläge üblicherweise im Zeitverlauf ausgleichen. So lagen im Juli 2020 die regelbedarfsrelevante Preise nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes nunmehr um 0,1 Prozent niedriger als im Juli 2019.

Entwicklung der Preise der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen im April 2020 gegenüber dem Vorjahr in Prozent		
EVS Code regelsatzrelevante Positionen	Bezeichnung	Preisentwicklung
0110000	Nahrungsmittel	4,8
0120000	Alkoholfreie Getränke	2,6
0210000	Alkoholische Getränke	2,7
0311000	Bekleidungsstoffe	0,3
0312100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	-0,1
0312200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	-1,6
0313000	Bekleidungszubehör	1,1
0314100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	1,3
0321100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	-0,3
0321200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	-0,7
0321900	Schuhzubehör	6,7
0322000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	2,3
0431000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	0,6
0431915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/
0432900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	3,8
0432915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/
0451010	Strom (auch Solarenergie) insgesamt	4,4
0511090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/
0511900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	2,4
0512090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	4,9
0512910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	0,1
0513000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	2,8
0520900	Heimtextilien	1,3
0531100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	0,0
0531200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	0,9
0531900	Fremde Installationen von Haushalts Großgeräten	/
0531901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	-0,5
0532000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	0,1
0533000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	1,9
0540400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/
0540900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	0,1
0551902	Elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	-1,3
0552030	Anderer Gebrauchsgegenstände fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	0,8
0552902	Nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,8
0561000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	1,7
0611010	Pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	-1,7
0611900	Pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	3,7
0612010	Anderer medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/
0612900	Anderer medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	2,8
0613900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	0,6
0713000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	-0,1
0721070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	3,6
0723000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	4,6
0731 000	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Schienenverkehr	-10,5
0732 000	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Straßenverkehr (z.B. Bus, Taxi)	5,0
0734 000	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Schiffsverkehr	2,4
0735 000	Fremde Verkehrsdienstleistungen, kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen	1,8
0810000	Post- und Paketsendungen, private Brief- und Paketsendungen, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	7,9
0820000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	-5,7
0830020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon (Gebühren, Einzellaftrate)	-2,1
0830031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (Gebühren, Einzellaftrate)	0,0
0830401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	0,0
0830402	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Mobiltelefon u. Internet (Kombipaket)	/
0830403	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige Kombi-Flatrates (Kombipaket)	/
0830901	Kommunikationsdienstleistungen - Festnetztelefon, Fax, Telegramm (Gebühren, Einzellaftrate)	3,4
0911100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	0,2
0911200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	-7,5
0913000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	-5,0
0914000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	0,0
0915000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmapparaturen und von optischen und Daten	3,1
0921900	Langlebige Verbrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	0,7
0923900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Verbrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie	/
0931900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	5,1
0932010	Sportartikel	8,3
0941020	Außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	1,4
0941040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/
0941910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	1,4
0942430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. A.	0,1
0942910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	1,2
0942930	Sonstige Freizeit- und Kulturleistungen	/
0951000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	1,0
0952090	Miete/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/
0952900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	4,5
0953900	Sonstige Verbrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	-2,3
0954900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	1,8
1050900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	2,2
1110000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, an Imbissständen und vom Lieferservice	2,5
1112000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	2,9
1211030	Anderer Dienstleistungen für die Körperpflege	2,2
1211101	Friseurleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	2,3
1211200	Friseurleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	2,3
1212000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	1,8
1213010	Nichtelektrische Verbrauchsgüter für die Körperpflege	3,9
1213090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	-3,7
1213920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsserien	3,0
1231902	Uhren (auch Reparaturen)	0,7
1262900	Finanzdienstleistungen	4,1
1270900	Sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	1,3
	Gesamt	2,1

Für mit '/' gekennzeichnete Felder liegen keine Werte vor, da die Ausgaben für diese Positionen bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung anderen regelbedarfsrelevanten Positionen zugeordnet sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt

56. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Wie weit ist die Medienberichten zu entnehmende Prüfung „rechtlicher Haftungsmöglichkeiten“ (vgl. www.spiegel.de/panorama/corona-in-guetersloh-haftet-toennies-fuer-wirtschaftliche-schaeden-aus-dem-lockdown-a-32a5ba13-0059-47aa-a964-dded28da61be) für das Unternehmen Tönnies Holding ApS & Co. KG angesichts der auf nicht ordnungsgemäße Einhaltung und Umsetzung von Corona-Maßnahmen zurückzuführenden Verbreitung des Corona-Virus im Kreis Gütersloh nach Kenntnis der Bundesregierung fortgeschritten, und ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus diesem Sachverhalt ein neuer Gesetzgebungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. August 2020

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 46 der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Bundestagsdrucksache 19/20769, verwiesen.

57. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Sind aus Sicht der Bundesregierung die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) auf Bundestagsdrucksache 19/21978 im § 6a genannten Begriffe „Unternehmer“ und „Inhaber“ gleichzusetzen mit dem Geschäftsführer/Vorstand oder mit dem Eigentümer/Aktionär (bitte begründen), und wie schätzt die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit des genannten Paragraphen in Bezug auf Artikel 12 und Artikel 14 des Grundgesetzes ein (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. August 2020

Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) ergänzt das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) um den § 6a, der im Bereich der industriellen Fleischwirtschaft Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal regelt. Nach dem neuen § 6a Absatz 1 Satz 1 GSA Fleisch soll ein Unternehmer einen Betrieb oder eine übergreifende Organisation, in dem oder in der geschlachtet wird, Schlachtkörper zerlegt werden oder Fleisch verarbeitet wird, als alleiniger Inhaber führen. Die gemeinsame Führung eines Betriebes oder einer übergreifenden Organisation soll hingegen nach dem neuen § 6a Absatz 1 Satz 2 GSA Fleisch unzulässig sein. Unternehmer ist – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird – nach allgemeinen Grundsätzen nach § 14 Bürgerliches Gesetzbuch eine natürliche oder eine juristische Person oder Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Alleine die Stellung als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder eine Beteiligung an einem

Unternehmen (z. B. als Aktionär) führt daher für sich genommen nicht dazu, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Unternehmer im Sinne des neuen § 6a Absatz 1 GSA Fleisch handelt. Demnach ist Inhaber, wer über die Nutzung der Betriebsmittel und den Einsatz des Personals entscheidet. Die Gesetzesbegründung präzisiert weiter, dass allein die Ausübung des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts gegenüber bestimmten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht auf die Entscheidungsbefugnis bezüglich des Einsatzes des Personals schließen lässt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Inhaber über die Personaleinsatzplanung einschließlich der betrieblichen Arbeitszeit (z. B. Lage und Dauer der betrieblichen Arbeitszeit und der Pausen, Arbeit im Schichtmodell etc.) aufgrund der Steuerung der Arbeitsabläufe insgesamt entscheidet. Er muss zu diesem Zweck auch den Zugang des Personals zum Betriebsgelände steuern können. Selbst wenn in einem Unternehmen derselben Führungskraft nicht nur die personelle Leitung, sondern auch die Steuerung des Produktionsprozesses obliegt, ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht die Führungskraft, sondern das Unternehmen, das die Führungskraft beschäftigt, Arbeitgeber. Bei Vorliegen einer übergreifenden Organisation soll schließlich der neue § 6a Absatz 3 Satz 2 GSA Fleisch klarstellen, dass Inhaber in diesem Falle ist, wer die übergreifende Organisation führt.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar. Berührt ist neben dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes die Berufsausübungsfreiheit des Artikel 12 des Grundgesetzes. Die vorgesehenen Einschränkungen sind zur Einschränkung der betroffenen Grundrechtspositionen nach Überzeugung der Bundesregierung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die mit dem Eingriff verfolgten Ziele des verbesserten Arbeitnehmerschutzes sowie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu erreichen.

58. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Ist der Bundesregierung das niederländische Programm Tijdelijke Noodmaatregel Overbrugging voor Werkgelegenheid (NOW bzw. seit Juni 2020 NOW 2.0) bekannt, über das niederländischen Beschäftigten eine Art Kurzarbeitergeld bei Umsatzausfall des Unternehmens ausgezahlt werden kann, und wenn ja, wie ordnet die Bundesregierung dieses Programm im Vergleich zum deutschen Modell von Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld ein, und wenn nein, welche Konsequenz zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. August 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich um ein Programm, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Arbeitsausfall für die Dauer von bis zu vier Monaten weiterhin ihren vollen Lohn erhalten. Der Staat trägt dabei abhängig vom Umfang des Entgeltausfalls bis zu 90 Prozent der Lohnkosten. Damit verfolgen die Niederlande ein Modell, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für bis zu vier Monate den vollen Lohn sichert.

Im Gegensatz dazu ermöglichen die deutschen Kurzarbeiterregelungen einen vergleichsweise langen Bezug von Kurzarbeitergeld, derzeit von bis zu 21 Monaten. Das Kurzarbeitergeld beträgt dabei regelmäßig 60 bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, zurzeit abhängig von der Bezugsdauer bis zu 87 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

59. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Für welchen Hersteller und für welches Modell hinsichtlich der Nachfolge des G-36-Sturmgewehrs hat sich die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Beschaffungsvorhaben in diesem Jahr entschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 18. August 2020

Das Vergabeverfahren für die Beschaffung des neuen Sturmgewehrs der Bundeswehr, das das in der Bundeswehr eingeführte Sturmgewehr G36 ersetzen soll, wurde noch nicht abgeschlossen.

Dementsprechend können aufgrund der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens diese Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden.

60. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie werden vor dem Hintergrund, dass in der am 9. Juli 2020 von der Global Coalition to Protect Education from Attack (GCPEA) veröffentlichten Studie „Education under Attack, Global Study of Attacks on Schools, Universities, their Students and Staff, 2017-2019“ (https://protectingeducation.org/wp-content/uploads/eua_2020_full.pdf) mit Syrien, Afghanistan, Mali, Sudan und Somalia Länder erwähnt werden, in denen auch die Bundeswehr militärisch aktiv ist, die vor jedem Einsatz vor Ort erstellten „Rules of Engagement“ der Bundeswehr, daraufhin überprüft, wie die „Safe Schools Declaration“ am besten umgesetzt werden kann (bitte jeweils drei aktuelle konkrete Beispiele aus den jeweiligen Einsatzländern nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. August 2020

Die „Safe Schools Declaration“ ist eine mit der Zielsetzung des Schutzes von Schulen und Universitäten in bewaffneten Konflikten entstandene politische Erklärung, welche die von einer Gruppe von Nichtre-

gierungsorganisationen entwickelten, rechtlich nicht-bindenden „Guidelines for Protecting Schools and Universities from Military Use during Armed Conflict“ (kurz: Lucens Guidelines) politisch unterstützt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7741 wird verwiesen.

Die Einsatzregeln (Rules of Engagement) operationalisieren bestehende Vorgaben für die Anwendung von militärischer Gewalt und Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines konkreten militärischen Einsatzes und halten sich damit stets innerhalb des jeweils geltenden Rechtsrahmens. Da ein Wirken gegen zivile und militärisch nicht genutzte Gebäude nach Humanitärem Völkerrecht verboten ist, wird ein solches auch nicht in Einsatzregeln für etwaige Einsätze im Rahmen bewaffneter Konflikte aufgegriffen.

Die Einsatzregeln für die laufenden Auslandseinsätze der Bundeswehr genügen damit aufgrund der allgemein geltenden völkerrechtlichen Vorgaben auch den Zielsetzungen der „Safe Schools Declaration“.

61. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Wie beteiligt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Unterzeichnerländer sich mit der Safe Schools Declaration u. a. dazu verpflichten, zuverlässige Daten über Angriffe und militärische Nutzung von Schulen und Universitäten zu sammeln, Opfern von Angriffen Hilfe zu leisten, während eines bewaffneten Konflikts sichere Bildungseinrichtungen zu gewährleisten und nach Angriffen den Zugang zu sicheren Bildungseinrichtungen wiederherzustellen, die Arbeit der UN in Bezug auf die Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte (<https://childrenandarmedconflict.un.org/>) zu unterstützen sowie sich aktiv an den regelmäßigen Treffen zur Überprüfung der SSD-Richtlinien (<https://ssd.protectingeducation.org/implementation/>) und aktiv an der Umsetzung der SSD zu beteiligen (bitte nennen sie jeweils drei aktuelle konkrete Beispiele aus den jeweiligen Einsatzländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. August 2020

Mit der „Safe Schools Declaration“ gehen keine rechtlichen Verpflichtungen im Sinne der Fragestellung einher. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 19/21762 verwiesen.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3, 5 und 6 auf Bundestagsdrucksache 19/7741 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 58 auf Bundestagsdrucksache 19/10441 wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat den Austausch zur „Safe Schools Declaration“ fortgesetzt und eine Resolution in der Generalversammlung der Verein-

ten Nationen unterstützt, mit der im Mai 2020 der 9. September zum „International Day to Protect Education from Attack“ erklärt wurde.

62. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie wird sich die Umsetzung der Safe Schools Declaration im Einzelnen in der für Mai 2020 angekündigten turnusmäßigen Überarbeitung der Zentralen Dienstvorschrift zum humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten (Bundestagsdrucksache 19/7741) widerspiegeln, und beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus auch – wie z. B. Slowenien es angekündigt hat (www.protectingeducation.org/wp-content/uploads/documents/documents_a_framework_for_action.pdf) – sich dafür einzusetzen, dass die Safe Schools Declaration entsprechend in die Leitlinien für militärische Aktivitäten der EU und der NATO aufgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. August 2020

Wie bereits die Vorgängerregelungen wird auch die anstehende Überarbeitung der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Zentralen Dienstvorschrift A-2141/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ den Regelungsgehalt des Artikels 52 des Ersten Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die weiteren Vorgaben des Humanitären Völkerrechts zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten in bewaffneten Konflikten thematisieren und erklären.

Im Übrigen hält die Bundesregierung an ihrer bereits bei Indossierung der „Safe Schools Declaration“ erklärten Auffassung fest, dass der Schutz von Schulen und Universitäten in bewaffneten Konflikten maßgeblich durch die Einhaltung der Vorgaben des Humanitären Völkerrechts, die die „Safe Schools Declaration“ bekräftigt, gewährleistet werden kann. Deutschland wird weiterhin in voller Anwendung des Humanitären Völkerrechts den Schutz von Schulen und Universitäten gewährleisten.

63. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Vorgaben gibt es für das Monitoring von Vorfällen im Sinne der Safe Schools Declaration bei der Bundeswehr und in den Botschaften (bitte angeben, wo die Daten erfasst werden, welche Auswertung es gibt und ob darüber Bericht erstattet wird)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. August 2020

Die „Safe Schools Declaration“ definiert keine Vorfälle, für die ein gesondertes Monitoring verpflichtend einzurichten wäre, sondern gibt das

Ziel wieder, Verletzungen des nationalen und internationalen Rechts im zulässigen und gebotenen Rahmen zu verfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

64. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung eine Tierwohlabgabe als Verbrauchssteuer, wie sie vom in den „Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung“ vorgeschlagen wurde, als ein rechtskonformes Mittel, und welche kurzfristige (WP 19), mittel- und langfristige Umsetzungsstrategie zur Transformation der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung plant die Bundesregierung (siehe Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/20617)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 17. August 2020

Die Bundesregierung plant, dem Deutschen Bundestag bis zum Ende der Legislaturperiode gemäß dem verabschiedeten Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 19/20617) Vorschläge für eine kurz-, mittel- und langfristige Umsetzungsstrategie zur Transformation der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung vorzulegen. Insgesamt sollen die tierische Veredlung und die Flächenbewirtschaftung in Zukunft stärker zusammenwachsen. Die Bundesregierung richtet daher ihre Förderung schrittweise darauf aus, dass die Tierhaltung in den Betrieben in einem Verhältnis von maximal zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen soll.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) prüft derzeit mögliche Arten der Förderung und die Finanzierungsoptionen. Teil dieser Prüfung ist, neben anderen Finanzierungsoptionen, auch die Finanzierung über eine „Tierwohlabgabe“, wie sie in den Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung vorgeschlagen wurde. Hierbei wird auch die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Abgabe mit dem nationalen sowie dem EU-Recht geprüft. Das BMEL wird zudem sehr zeitnah eine Machbarkeitsstudie und eine Folgenabschätzung aus schreiben. Basis sind die vom Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung dargelegten Förderungs- und Finanzierungsoptionen. Die Bundesregierung beabsichtigt, nach Abschluss der Prüfungen eine konkrete, insbesondere mittel- und langfristige Umsetzungsstrategie vorzuschlagen. Für 2021 (kurzfristig) prüft das BMEL derzeit ein Konzept zur Einführung einer Förderkategorie für das Tierwohlkennzeichen für Schweine.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

65. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche finanziellen Defizite sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Corona-Pandemie für die Träger von Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) entstanden, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese Defizite mit zusätzlichen Mitteln des Bunds auszugleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 19. August 2020**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang coronabedingte finanzielle Defizite bei den einzelnen Beratungsstellen bzw. den Trägern für die Beratung nach § 2 SchKG vorliegen. Nach den §§ 3 und 4 SchKG entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit über die Finanzierung der personellen und materiellen Ausstattung von Schwangerschaftsberatungsstellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

66. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Inwieweit gehen die Bundesregierung und die zuständige Bundesoberbehörde, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), den in dem „ZEIT ONLINE“-Artikel „Die Maschine und das Blut“ vom 1. Juli 2020 genannten Hinweisen auch von Whistleblowern nach, dass es durch den Einsatz bestimmter Maschinen im Rahmen der Blutplasmaspende durch Abrieb, der aus dem Drehgelenk der Maschinen stammen könnte, und durch Bildung von „schwarzen Teilchen“ eventuell gravierende Gesundheitsschäden gab, und wie geht die Bundesregierung damit um, dass laut internen Aufstellungen und E-Mails, die der „ZEIT ONLINE“ vorlägen, die Partikel seit 2005 mindestens 56-mal in deutschen Spendezentren – etwa in Braunschweig, Rostock, Dessau, Plauen, Ingolstadt – aufgetreten seien und sich nicht nur drei Zwischenfälle mit hellen Partikeln in Deutschland ereignet hätten, wie das BfArM laut „ZEIT ONLINE“ sagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. August 2020**

Das für die Risikobewertung von Vorkommnissen mit Medizinprodukten zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wurde im Vorfeld der Veröffentlichung der „ZEIT ONLINE“ zu mehreren Punkten befragt, unter anderem zu den in Deutschland aufgetretenen und dem BfArM gemeldeten Vorkommnissen zu Partikeln im genannten Plasmapheresesystem. In diesem Zusammenhang erwähnte die befasste Journalistin, dass ihr aufgrund eigener Recherchen Informationen zu weiteren vermeintlichen Vorkommnissen aus Deutschland vorlägen. Das BfArM hat seinerseits die Journalistin gebeten, im Sinne des Patientenschutzes diese Informationen schnellstmöglich an das BfArM weiterzuleiten und nicht erst exklusiv redaktionell zu verwerfen. Dies wurde abgelehnt. Insofern lagen dem BfArM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels neben den aktenkundigen Vorkommnismeldungen keine weiteren belastbaren Hinweise vor, die auf einen systematischen Produktmangel in der wie im „ZEIT ONLINE“-Artikel dargestellten Größenordnung hindeuten würden. Im Nachgang der Veröffentlichung hat die Pressestelle des BfArM erneut Kontakt mit der „ZEIT ONLINE“ aufgenommen und gebeten, die besagten Informationen dem BfArM für eine Risikobewertung und im Sinne der Patientensicherheit zugänglich zu machen. Auch dieses erneute Ersuchen wurde seitens der „ZEIT ONLINE“ mit Verweis auf den Informantenschutz abgelehnt.

Das BfArM hat daher eigenständig versucht, Informationen zu den im „ZEIT ONLINE“-Artikel genannten vermeintlichen Vorkommnissen zu erlangen.

Nach Befragung des Herstellers führt dieser in einem detaillierten Statement aus, dass die im „ZEIT ONLINE“-Artikel aufgestellten Behauptungen fehlerhaft und unbegründet seien und wesentliche Informationen ausließen. Das Statement ist auf www.haemonetics.com/de-de/about/news/2020-news/ veröffentlicht.

Im Rahmen der monatlich stattfindenden Telefonkonferenz auf europäischer Ebene zu Fragen der Vigilanz und Sicherheit nach dem Inverkehrbringen von Medizinprodukten wurde am 7. Juli 2020 die Problematik intensiv diskutiert. Während der Konferenz hat vor allem die französische Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM) Stellung zu der Thematik genommen, da sie seit 2018 regelmäßig Überprüfungen der Produkte von Haemonetics durchgeführt habe. ANSM erläuterte, dass es nach sämtlichen Prüfungen des Materials und des Produkts selbst zu diesem Zeitpunkt keine Anzeichen für einen systematischen Produktionsfehler gebe, welcher eine korrektive Maßnahme begründen würde.

Am 20. Juli 2020 bat das BfArM die Deutsche Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie e. V. (DGTI e. V.) als einschlägige medizinische Fachgesellschaft um Stellungnahme, inwieweit Ereignisse in Zusammenhang mit Partikeln und Plasmapheresegegeräten des Herstellers Haemonetics bekannt seien. Hierzu bekam das BfArM am 23. Juli 2020 die Auskunft, dass eine Problematik von Verunreinigungen mit Partikeln zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sei.

Im Ergebnis hat das BfArM zu den angeblichen weiteren, bislang nicht an das BfArM gemeldeten Vorkommnissen in Deutschland proaktiv und auf verschiedenen Kanälen versucht, eine Klärung dieser Behauptung

der „ZEIT ONLINE“ herbeizuführen, um entsprechende Informationen in seine Risikobewertung einbeziehen zu können. Dem BfArM sind bislang keine weiteren Informationen bekannt geworden, so dass ohne Unterstützung der „ZEIT ONLINE“-Redaktion derzeit keine weitere Möglichkeit gesehen wird, die im „ZEIT ONLINE“-Artikel vom 1. Juli 2020 aufgestellten Behauptungen zu verifizieren.

Aus fachlicher Sicht bewertet das BfArM die aktuellen Maßnahmen des Herstellers in Bezug auf die Thematik „Partikelfreisetzung“ auf Basis der bekannten Vorkommnisse als angemessen und sieht derzeit keinen darüberhinausgehenden Handlungsbedarf zur Risikominimierung bzgl. der Anwendung des Medizinprodukts.

67. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Inwieweit trägt die Bundesregierung zur Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeit einer Spende von COVID-19-Rekonvaleszentenplasma sowohl zur Nutzung im Rahmen von Studien als auch zur Herstellung von Medikamenten zur Behandlung von COVID-19-Patienten bei (www.pei.de/DE/newsroom/pm/jahr/2020/07-pei-genehmigt-therapiestudie-covid-19-rekonvaleszentenplasma.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. August 2020**

Zusammen mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zuständig für die Aufklärung der Bevölkerung über die freiwillige und unentgeltliche Blut- und Plasmaspende (vgl. § 3 Absatz 4 des Transfusionsgesetzes). Das Bundesministerium für Gesundheit steht mit dem Robert Koch-Institut, dem Paul-Ehrlich-Institut und der BZgA in engem Austausch zur Versorgungslage der Bevölkerung mit Blut- und Plasmaprodukten. Die Arzneimittelherstellung unter Verwendung von Rekonvaleszentenplasma befindet sich derzeit in der Phase der klinischen Prüfung oder in Vorbereitung zu dieser. Eine Aufklärung der Bevölkerung zur Teilnahme an klinischen Prüfungen fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

68. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung Anordnungen einzelner Gesundheitsämter, wonach auf das Corona-Virus positiv getestete Kinder zu Hause beim Kontakt mit anderen Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen und für den Fall des Zuwiderhandelns für die Dauer der Quarantäne zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abzusondern sind (www.welt.de/politik/deutschland/article213026408/Corona-Quarantane-Gesundheitsaemter-wollten-Eltern-und-Kinder-trennen.html), und steht dieses behördliche Vorgehen im Einklang mit Empfehlungen der Bundesregierung, wenn nein, wird die Bundesregierung diese Vorgänge zum Anlass nehmen, Empfehlungen im Sinne eines koordinierten Verhaltens in den Bundesländern abzugeben (bitte bekannt gewordene Isolationen dieser Art nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 18. August 2020**

Die Empfehlungen zur „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ finden sich unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html. Für die Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen zu Kontaktpersonennachverfolgung und -management vor Ort sind die lokalen Behörden verantwortlich. Die in dem Dokument gegebenen Hinweise können der Situation vor Ort im Rahmen einer Risikobewertung durch das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele angepasst werden.

69. Abgeordneter
Lars Hermann
(fraktionslos)
- Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer Verletzung des sogenannten Rückwirkungsverbot aus Artikel 20 des Grundgesetzes in Verbindung mit den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Fall, dass das Urlaubsland der Bürger erst während ihres Urlaubs von der Bundesregierung bzw. dem Robert Koch-Institut zu einem Risikogebiet für Corona-Infektionen erklärt wird und diese sich bei ihrer Rückkehr einem verpflichtenden Test unterziehen müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. August 2020**

Am 8. August 2020 ist die auf der Grundlage des § 36 Absatz 7 Satz 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes erlassene Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 7. August 2020 V1) in Kraft getreten. Beim Erlass der Verordnung hat das Bundesministerium für

Gesundheit die Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes – zum Beispiel für den Fall von vor der Verkündung der Verordnung begonnenen Reisen – berücksichtigt.

70. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der finanzielle Aufwand nach Bundestestverordnung für Bund, Länder und Krankenkassen für die „freiwilligen und kostenlosen Corona-Tests“ an deutschen Flughäfen, welcher aus dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz der Länder (www.tagesschau.de/inland/tests-reiserueckkehrer-103.html) hervorgeht (bitte nach Gesamtkosten und Kosten für Bund, Länder und Krankenkassen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 14. August 2020

Der finanzielle Aufwand für freiwillige Testungen an deutschen Flughäfen ist unmittelbar abhängig vom Reiseaufkommen und von der Inanspruchnahme der Testmöglichkeit durch einreisende Personen aus dem Ausland. Je einer Million zusätzlicher Tests für asymptomatische Einreisende entstehen für die labordiagnostischen Leistungen im Zusammenhang mit der Testung Ausgaben von rund 50,5 Mio. Euro. Dieser Betrag wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert und durch den Bund über den erhöhten Zuschuss zur Krankenversicherung übernommen.

Für asymptomatische Reiserückkehrer, die sich innerhalb von 72 Stunden nach ihrer Einreise durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt oder durch ein von einer Kassenärztlichen Vereinigung betriebenes Testzentrum testen lassen, entstehen dem Gesundheitsfonds je einer Million Tests weitere Kosten in Höhe von rund 15 Mio. Euro für die über die Labordiagnostik hinausgehenden Testleistungen, die ebenfalls durch den Bund über den erhöhten Zuschuss zur Krankenversicherung übernommen werden.

Dem öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder entstehen für die sonstigen nicht labordiagnostischen Leistungen, wie zum Beispiel die Abstrichnahme im Zusammenhang mit der Testung – auch soweit er damit Dritte beauftragt hat – weitere Kosten, die neben der Inanspruchnahme der Testmöglichkeiten von der Höhe der landesspezifischen Vergütungsvereinbarungen abhängig sind, und deren Höhe der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannt ist.

71. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Handlungsspielräume wird die Bundesregierung nutzen, um zu verhindern, dass durch die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung mit außerklinischer Intensivpflege (Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie – AIR), deren Entwurf vom 15. Juli 2020 mir vorliegt, der Wille des Gesetzgebers, Intensivpflege-Patientinnen und -Patienten ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen zu ermöglichen, unterlaufen wird, und um das Recht beatmeter Menschen, über ihren Wohnort selbst zu bestimmen, sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 18. August 2020**

Das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) wurde am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) erhält auf dieser Grundlage den Auftrag, das Nähere zu Inhalt und Umfang der Leistungen der außerklinischen Intensivpflege sowie zu verschiedenen Anforderungen an die Leistungserbringung zu regeln. Der G-BA trifft als oberstes Beschlussgremium der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen seine Entscheidungen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Leistungen. Das Bundesministerium für Gesundheit führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse die Rechtsaufsicht über den G-BA, das heißt, es überprüft, ob dieser die für ihn geltenden Rechtsvorschriften einhält. Es prüft insbesondere die Rechtmäßigkeit der vom G-BA beschlossenen und vorgelegten Richtlinien nach § 94 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

72. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten für verpflichtende Testungen auf COVID-19 für privat versicherte, asymptomatische Personen tragen, die sich aus privaten oder beruflich veranlassten Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, und von Kosten in welcher Höhe geht die Bundesregierung aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. August 2020**

Die Regelungen zur Finanzierung von Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Reiserückkehrern aus dem Ausland gelten unabhängig vom Versichertenstatus der Einreisenden und dem Anlass der Auslandsreise und sichern die erforderlichen Testungen in Zeiten steigender Infektionszahlen.

Der finanzielle Aufwand für verpflichtende Testungen ist unmittelbar abhängig vom entsprechenden Reiseaufkommen aus den Risikogebieten und der Durchführung von Pflichttestungen durch die Länder. Der Anteil, der auf privat versicherte, asymptomatische Personen entfällt kann nicht im Einzelnen ausgewiesen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

73. Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Kosten der Neueinkleidung des Zugpersonals der Deutschen Bahn AG mit ca. 900.000 Kleidungsstücken zum 1. August 2020 und der Höhe der Vergütung für den Modedesigner Guido Maria Kretschmer, der die neuen Uniformen entworfen hat, und wenn ja, warum wird dies nicht veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. August 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) beträgt das jährliche Einkaufsvolumen für den Austausch von Kleidungsstücken einer neuen Bekleidung des Zugpersonals rund 8,7 Mio. Euro.

Zur Höhe der Vergütung können keine Angaben gemacht werden, da diese Information einen durch das Persönlichkeitsrecht geschützten Vertragsbestandteil darstellt.

74. Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Neueinkleidung des Bahnpersonals vor dem Hintergrund von allein 3,7 Milliarden Euro Verlust der Deutschen Bahn AG im ersten Halbjahr 2020 verhältnismäßig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. August 2020

Nach Angaben der DB AG war die bisherige Unternehmensbekleidung bis einschließlich 2020 insgesamt 17 Jahre im Einsatz. Da sich über einen so langen Zeitraum Stoffqualitäten, Schnitte und Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Produktionskette deutlich verändert haben, wurde 2016 ein Projekt zur Modernisierung begonnen. Um die insgesamt 43.000 Mitarbeiter mit Kundenkontakt neu einzukleiden, bedarf es einer Vorlaufzeit von mehreren Jahren.

75. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung im Kontext der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung vor Abschluss des Ordnungsverfahrens von Seiten einzelner Bundesländer, auch auf Arbeitsebene oder im Bundesrat, Hinweise auf eine mögliche Verletzung des Zitiergebots aus Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes erhalten (www.spiegel.de/auto/strassenverkehr/strassenverkehr-mit-formfehler-kleiner-fehler-beim-zitiergebot-grosse-folgen-a-146d1436-91c7-4472-b44e-1f152afca338), und falls ja, warum wurden diese ignoriert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. August 2020**

Die Bundesregierung hat keine Hinweise vor Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens erhalten.

76. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wurden von der DB Netz AG im Rahmen der Tunnelhavarie bei Rastatt, die sich im Jahr 2017 ereignete, und der damit verbundenen wochenlangen Streckensperrung Entschädigungszahlungen ausgezahlt, und wenn ja, in welcher Höhe (Badisches Tagesblatt, „Nach Rastatter Tunnelhavarie: Weiter Kritik an Bahn“ vom 9. August 2020; abrufbar unter: www.badisches-tagblatt.de/Nachrichten/Nach-Rastatter-Tunnelhavarie-Weiter-Kritik-an-Bahn-50551.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 18. August 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat die DB Netz AG im Rahmen der Havarie bei Rastatt die Kosten für den Schienenersatzverkehr ersetzt.

Derzeit nimmt die DB Netz AG den Schaden der Eisenbahnverkehrsunternehmen auf. Hierfür hat die DB Netz AG ein IT-Tool erstellt, in dem die Eisenbahnverkehrsunternehmen ihren Schaden eingeben können. Die Frist zur Eingabe der Schäden läuft bis Mitte Oktober 2020.

77. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lange betrug die Dauer der Bearbeitung (vom Datum der Einreichung bis zum Datum der Bescheidung) der bislang beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bzw. beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) eingegangenen 180 Demimis-Förderungsanträge zur Computerspielförderung bis zur maximalen Fördersumme von 200.000 Euro (bitte Anzahl der Anträge in der Häufigkeitsverteilung 4, 6, 8, 10, 20, 30, 40 und mehr als 40 Wochen angeben), und wie viele dieser Anträge wurden bisher (Stand: 12. August 2020) noch nicht vollständig/mit einer finalen Bescheidung bearbeitet (vgl. www.gameswirtschaft.de/politik/games-foerderung-des-bundes-auswertung/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 19. August 2020

Bis zum Stichtag 12. August 2020 sind 221 Förderanträge beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. beim DLR-Projektträger eingegangen. 141 Projekte sind bis zum genannten Datum beschieden worden.

Viele Anträge waren mit der formalen Einreichung noch nicht vollständig, und es war daher auf Basis der eingereichten Unterlagen noch keine abschließende Prüfung bzw. Bescheidung möglich. Unter Berücksichtigung des Antragseingangs mit allen vollständigen Unterlagen betrug die durchschnittliche Zeit bis zum Bescheid rund neun Wochen.

Die bisherige Bewilligungspraxis hat gezeigt, dass bei 37 Prozent der Projekte mehr als drei Beratungsgespräche, bei 23 Prozent mehr als vier Gespräche bis zu einem bewilligungsreifen Antrag erforderlich waren.

Die zeitliche Verteilung der Bewilligungen von Anträgen mit vollständigen Unterlagen ist wie folgt:

0–4 Wochen	18
5–6 Wochen	25
7–8 Wochen	29
9–10 Wochen	23
11–20 Wochen	43
21–30 Wochen	2
31–40 Wochen	1
über 40 Wochen	0

Zum Stand 12. August 2020 sind von den 80 noch nicht formal bewilligten Anträge 34 fertig bearbeitet. Der formelle Bescheid wird vor dem beantragten Startzeitpunkt versandt.

19 Anträge befinden sich in der Bearbeitung beim Projektträger, in 27 Fällen stehen noch Unterlagen der Antragsteller aus.

78. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welchen Betrag umfassen die derzeitigen monatlichen Kosten für die Räume der Autobahn GmbH in der Friedrichstraße 71 (10117 Berlin), und welche Bürofläche (in Quadratmetern) wird dort angemietet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. August 2020

Bis zum Bezug der dauerhaften Mietimmobilie Ende 2021, die derzeit in Berlin für die Zentrale der Autobahn GmbH des Bundes errichtet wird, ist eine temporäre Unterbringungslösung erforderlich. Nach Informationen der Autobahn GmbH des Bundes hat der Vermieter zum Jahresende 2019 gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes mitgeteilt, dass er die Vermietung der als temporäre Zentrale der Autobahn GmbH des Bundes genutzten Büroflächen am Leipziger Platz kurzfristig kündigen muss. Daraufhin wurde die temporäre Anmietung anderer Büroflächen erforderlich. Ausgehend von der intensiv analysierten Marktlage und der Kurzfristigkeit stand Anfang 2020 als geeignete Immobilie das Objekt in der Friedrichstraße 71 in Berlin zur Verfügung.

Dort verfügt die temporäre Zentrale der Autobahn des Bundes über 4.480,15 m² (4.370,42 m² zzgl. 109,73 m² mietfrei) einschließlich 30 Stellplätzen zu einem Preis von 29,40 Euro/m² (netto) zzgl. 6,00 Euro/m² Ausgleich für entgangene Umsatzsteuer, da die Autobahn GmbH des Bundes von der Umsatzsteuer befreit ist und ca. 9 Euro/m² Nebenkostenvorauszahlung. Die Mietkosten liegen unter der vorherigen Miete am Leipziger Platz.

79. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Staus auf Autobahnen werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Bergungsarbeiten und Vollsperrungen infolge schwerer Unfälle verursacht (bitte für das Jahr 2018 oder 2019 auflisten), und inwiefern würde sich das Unfallgeschehen auf deutschen Autobahnen nach Kenntnis der Bundesregierung reduzieren, wenn es eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 130 km/h geben würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. August 2020

Die Länder erfassen Staumeldungen durch ihre Verkehrswarndienste und erarbeiten auf dieser Basis in eigener Zuständigkeit Stauprognosen, die von den Verkehrsrechnerzentralen für Verkehrssteuerungsmaßnahmen genutzt werden. Der Bundesregierung liegen weder eigene Informationen über die Anzahl der gemeldeten Staus auf Bundesfernstraßen noch eine Aufteilung auf verschiedene Stauursachen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 6 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8789 verwiesen.

80. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Liegt der Bundesregierung der Verfahrenskalender zum Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Bund und den geplanten Betreibern der Infrastrukturabgabe vor, und wenn ja, was beinhaltet dieser, insbesondere im Hinblick auf Artikel 27 und die Unterpunkte 27.2, 27.4, und 27.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung (bitte aufgeführt oder aufgeschlüsselt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. August 2020**

Artikel 27 der DIS-Schiedsgerichtsordnung betrifft die effiziente Verfahrensführung. Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsverfahren eine verfahrensleitende Verfügung erlassen. Diese Verfügung enthält allgemeine Verfahrensbestimmungen, etwa zur Art und Weise der Übersendung von Schriftsätzen. Das Gericht führt einen Verfahrenskalender, der Fristen für bestimmte Verfahrensschritte enthält. Der nächste Verfahrensschritt sieht derzeit den 15. November 2020 als Frist für die Replik und Widerklageerwiderung vor.

81. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher alle Dokumente zur Infrastrukturabgabe aus dem Besitz der Toll Collect GmbH im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses dem 2. Untersuchungsausschuss der aktuellen 19. Wahlperiode zur Verfügung gestellt, und kann sie ausschließen, dass Dokumente im Vorfeld auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht an den Untersuchungsausschuss weitergegeben wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. August 2020**

Nach Angaben der Toll Collect GmbH wurden sämtliche untersuchungsgegenständliche Dokumente in Besitz der Toll Collect GmbH nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen und der Stabsstelle des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) übergeben. Das BMVI hat diese Dokumente vollständig an das Sekretariat des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode übergeben.

82. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wird nach Wissen der Bundesregierung durch die erfolgte Bereitstellung von 400 Mio. Euro aus dem Programm Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) die Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Wasserburg/Reitmehring und Ebersberg gegenüber der ursprünglichen Planung früher abgeschlossen werden können (www.wasserburger-stimme.de/schlagzeilen/bahn-frei-fuer-die-elektifizierung/2020/07/13/ und www.suedostbayernbahn.de/so_bayern/view/aktuell/news/filzen-express.shtml)?
83. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Werden nach Wissen der Bundesregierung auf der dann elektrifizierten Bahnstrecke zwischen Wasserburg/Reitmehring und Ebersberg barrierefreie Züge zum Einsatz kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. August 2020

Die Fragen 82 und 83 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Beantwortung ist eine umfangreiche Abfrage der Deutschen Bahn AG notwendig. Diese konnte jedoch in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald die gefragten Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht.*

84. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Streckenkilometer Bahnstrecke sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Rheinland-Pfalz seit 1980 stillgelegt worden, und wie viele Streckenkilometer Bahnstrecke sind seither neu an das Schienennetz angeschlossen worden (gegebenfalls bitte die 13 zuletzt stillgelegten bzw. angeschlossenen Strecken mit Kilometerangabe angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. August 2020

In den Jahren von 1980 bis 1993 wurden in Rheinland-Pfalz im Streckennetz der seinerzeitigen Deutschen Bundesbahn Streckenabschnitte von insgesamt 221 km Länge stillgelegt (Einstellung des Betriebes der Infrastruktur).

Seit 1994 wurden in Rheinland-Pfalz bei der DB Netz AG nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes Streckenabschnitte von insgesamt 391 km stillgelegt und 17 km in ein Nebengleis umgewandelt. Die DB Netz AG hat die von ihr betriebene Eisenbahninfrastruktur in Rheinland-Pfalz seit 1994 um 66 km erweitert.

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/22831

Angaben zu Inbetriebnahmen vor 1994 und Angaben für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen liegen der Bundesregierung nicht vor.

85. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesmittel für Verkehrsinvestitionen sind in den vergangenen zehn Jahren in den Bereichen Straße und Schiene jeweils nach Rheinland-Pfalz geflossen, und welchen Anteil machen die Bundesmittel im Schienenbereich in Rheinland-Pfalz an den gesamten Investitionen in Deutschland in diesem Bereich aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. August 2020

Für die Beantwortung ist eine umfangreiche Abfrage der Deutschen Bahn AG notwendig. Diese konnte in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald die gefragten Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

86. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die finanziellen Bedarfe für die Anpassung an den Klimawandel in Deutschland bis zum Jahr 2030 vor (Landwirtschaft, Städte und Kommunen, Gesundheitsversorgung, Trinkwasserversorgung), und mit welchem finanziellen Umfang hat die Bundesregierung von 2012 bis 2020 die Umsetzung des „Aktionsplans Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie“ (APA) (www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-auf-bundesebene/aktionsplan-anpassung#aktionsplan-anpassung-11), die Umsetzung des Programms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (www.bmu.de/download/foerderprogramm-fuer-massnahmen-zur-anpassung-an-den-klimawandel/) sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.klimaschutz.de/f%C3%B6rderung) unterstützt (bitte jeweils Ausgaben pro Jahr und das jeweilige Programm auflisten)?

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/22675

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 20. August 2020**

Aufgrund ihres Charakters einer Querschnittsaufgabe ist eine klare Zuordnung der Anpassungsfinanzierung und somit die Nennung der Gesamtinvestitionsbedarfe nicht möglich. Die Folgen des Klimawandels betreffen sehr unterschiedliche Handlungs- und Politikfelder. Zwischen diesen Handlungsfeldern bestehen Wirkbeziehungen, die sich gegenseitig beeinflussen. Entsprechend können Maßnahmen verschiedener Politikbereiche zu unterschiedlichen Anteilen auch dann zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, wenn dies nicht in erster Linie als Anpassungsmaßnahme im Haushalt ausgewiesen ist.

Demzufolge kann der tatsächliche Bedarf für Aufwendungen von Anpassungsmaßnahmen in der Regel nicht korrekt erfasst werden. Darüber hinaus sind viele der bisher erstellten ökonomischen Modellierungen zu Politikinstrumenten und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Der Mittelabfluss aus den rund 140 Einzelmaßnahmen des Aktionsplans Anpassung (APA) nach Jahren ist in Anbetracht der vielfältigen Ressortzuständigkeiten in der Kürze der Zeit nicht zu beschaffen. Der jeweils vorgesehene Finanzierungsrahmen der Einzelmaßnahmen ergibt sich jedoch aus dem APA und beläuft sich insgesamt auf etwa 3,5 Mrd. Euro (Nationale Maßnahmen gem. APA I und II).

Das im Jahr 2011 initiierte Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ wurde in den Jahren 2012 bis 2020 finanziell wie folgt von der Bundesregierung unterstützt:

2012–2015	4.887.243,96 €
2016	4.099.738,26 €
2017	4.773.323,27 €
2018	4.849.695,96 €
2019	6.080.022,70 €
2020 (Stand: 14. August)	1.408.757,81 €

Aus technischen Gründen können die getätigten Auszahlungen der Jahre 2012 bis 2015 in der genutzten Datenbank nur gesammelt abgerufen und angegeben werden.

Die Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Jahren 2012 bis 2020 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

**Klimaschutzprojekte in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen
eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)**

Übersicht - Mittelabfluss 2012 bis 2019 & Bewilligungssumme 2020 von Klimaschutzzeitkonzepten & Klimaschutzmanagern des Handlungsfeldes "Anpassung an den Klimawandel" der Bewilligungsjahre 2012 bis 2020 (bereinigt um Widerruf und aufkl. Bedingung)
Stand 16.08.2020



€ Mittelabfluss 2012 bis 2015*	€ Mittelabfluss 2016	€ Mittelabfluss 2017	€ Mittelabfluss 2018	€ Mittelabfluss 2019	€ Summe Mittelabfluss 2012 bis 2019	€ Bewilligungs- summe 2020
625.925	532.890	259.571	612.702	608.592	2.639.680	987.520

*Aus technischen Gründen kann profi nur den Mittelabfluss der aktuellsten 5 Jahre jahresgenau ausweisen, die Jahre 2012 - 2015 werden daher zusammengefasst.

87. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Mengen an Ammoniumnitrat lagern nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland (bitte aufgegliedert nach reinem Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat in Verbindung mit anderen Stoffen wie etwa bei Düngemitteln etc.), und wie werden die Stoffe nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bei der Lagerung gesichert (etwa vor dem Zutritt Unberechtigter oder vor ungewollten chemischen Reaktionen mit anderen Stoffen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 18. August 2020

Die grundsätzlichen Anforderungen für die Lagerung von Ammoniumnitrat sind im Anhang 1 Nummer 5 Ammoniumnitrat der nationalen Gefahrstoffverordnung definiert. Grundsätzlich sind danach folgende Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

Schutz gegen Witterungseinflüsse, Schutz gegen Verunreinigungen und gefährliche Zusammenlagerung, Schutz vor unbefugtem Zugang, Brandschutz, Schutz vor unzulässiger Beanspruchung. Je nach Menge und Zusammensetzung sind zudem ergänzende spezielle Maßnahmen im Einzelfall vorgeschrieben.

Weiterhin konkretisieren die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 511 den Umgang mit Ammoniumnitrat. Laut TRGS 511 „Ammoniumnitrat“ dürfen Unbefugte das Ammoniumnitratlager nicht betreten. Dies kann zum Beispiel durch Aufsicht oder Verschluss sichergestellt werden. Die TRGS 511 trifft zudem Aussagen, welche Stoffe nicht mit Ammoniumnitrat zusammengelagert werden dürfen. Dies sind u. a. unverpackte brennbare Stäube oder Granulate.

Bei Überschreitung bestimmter Mengenschwellen gelten zudem in Deutschland für die Lagerung von Ammoniumnitrat die Sicherheitsanforderungen der Störfall-Verordnung.

Der Vollzug der Regelungen zur Lagerung von Ammoniumnitrat liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu in Deutschland gelagerten Mengen von Ammoniumnitrat vor.

88. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche jährlichen finanziellen Kosten verursachen die noch laufenden deutschen Kernkraftwerke (bitte aufschlüsseln nach Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie Kosten für die Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls, der pro Betriebsjahr anfällt, und nach AKW auflisten, ggf. auch nur Schätzungen angeben), und wie viele Tonnen radioaktive Abfälle entstehen jährlich in den noch laufenden deutschen AKW (bitte ebenfalls für jedes sich noch in Betrieb befindliche AKW in Deutschland angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. August 2020**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen über Betriebs- und Instandhaltungskosten der noch laufenden deutschen Atomkraftwerke vor.

Im Rahmen der auf § 9a des Atomgesetzes basierenden Länderumfrage zur Entsorgungsvorsorge berichten die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität jährlich zum Stichtag 31. Dezember über den geschätzten Anfall von bestrahlten Brennelementen (BE) (Nachlademenge) in den kommenden zwei Jahren nach dem Stichtag. Auf Basis der bisherigen Angaben der Betreiber zu den ausstehenden Entlademengen der sechs noch in Betrieb befindlichen Anlagen ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2022 die in Tabelle 1 dargestellte Prognose. Zu beachten ist, dass im jeweiligen Abschaltjahr die zu entsorgenden Kernbelegungen mit als anfallende Abfälle gerechnet werden, obwohl eine Entladung erst später möglich sein wird.

Tabelle 1:

Anlage	2020		2021		2022	
	BE	Mg SM	BE	Mg SM	BE	Mg SM
Neckarwestheim, GKN-II	42	22,6	42	22,6	193*	104*
Isar, KKI-2	52	27,8	52	27,8	193*	103*
Gundremmingen, KRB-C	136	23,7	784*	136*		
Grohnde, KWG	60	32,7	193*	105*		
Emsland, KKE	48	25,8	48	25,8	193*	104*
Brokdorf, KBR	72	39,0	193*	104*		
Summe	410	171,6	1.312	421,2	579	311

* Verbleibende Kernbelegung nach Abschaltung

Mg SM = Megagramm Schwermetall

Für die Volumina der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung wird für jeden Kernkraftwerksblock von ungefähr 45 Kubikmetern Abfallgebinderolumen pro Jahr ausgegangen. Die Zahl ist ein Schätzwert und basiert auf den Erfahrungen der letzten Jahre und kann deutlich von Standort zu Standort und von Jahr zu Jahr variieren.

Die Betreiber der Atomkraftwerke haben im Rahmen des Entsorgungsfondsgesetzes (EntsorgFondsG) insgesamt rund 24 Mrd. Euro an den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ – KENFO – gezahlt. Mit der Zahlung ist die Finanzierungspflicht für die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus Atomkraftwerken auf den Bund übergegangen und der KENFO erstattet dem Bund seitdem die Kosten für die Zwischen- und Endlagerung dieser Abfälle; zu diesen Kosten zählen auch die Kosten für das Standortauswahlverfahren. In Anhang 2 zum EntsorgFondsG sind die den jeweiligen Betreibern der Atomkraftwerke zugeordneten Einzahlungsbeträge aufgeführt.

Für die jährliche Erhebung der Endlagerkosten (Endlager Schacht Konrad) und der Umlagekosten für das Standortauswahlverfahren gegenüber den Vorausleistungs- und Umlagepflichtigen setzt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gegenüber dem

KENFO auch die anteilig auf die noch laufenden, d. h. im Leistungsbetrieb befindlichen, Atomkraftwerke entfallenden Kosten fest.

Für das Standortauswahlverfahren wurden für die noch laufenden Atomkraftwerke für das Jahr 2020 insgesamt rund 18 Mio. Euro an Umlagevorauszahlungen ermittelt. Die Kosten ergeben sich aus den von der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) und dem Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (BASE) prognostizierten und im Bundeshaushalt ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten. Im Einzelnen entfallen auf die noch laufenden Atomkraftwerke folgende Kosten:

Tabelle 2:

Standort	Anlage	Festsetzung Umlagevorauszahlung 2020
Grohnde	KWG	3.020.529,24
Brokdorf	KBR	3.126.142,15
Gundremmingen	KRB C	2.838.875,04
Isar	KKI 2	3.136.703,45
Neckarwestheim	GKN 2	2.957.161,50
Emsland	KKE	2.969.835,05

Für die Errichtung des Endlagers Schacht Konrad wurden für die noch laufenden Atomkraftwerke für das Jahr 2020 insgesamt rund 59 Mio. Euro an Umlagevorauszahlungen ermittelt. Die Kosten ergeben sich aus den von der BGE und dem BASE prognostizierten und im Bundeshaushalt ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten:

Tabelle 3:

Standort	Anlage	Festsetzung Abschlag 2020 abzügl. Landessammelstellen
Grohnde	KWG	9.932.092,91
Brokdorf	KBR	10.279.368,89
Gundremmingen	KRB C	9.334.778,23
Isar	KKI 2	10.314.096,48
Neckarwestheim	GKN 2	9.723.727,33
Emsland	KKE	9.765.400,44

Die Verteilung der Kosten für das Standortauswahlverfahren und die Errichtung des Endlagers Konrad bemisst sich aufwandsgerecht nach bzw. entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung.

Eine Aufteilung dieser Kosten auf die in den Jahren 2021 und 2022 noch laufenden Atomkraftwerke kann erst mit der jährlichen Erhebung der Kosten erfolgen.

Kosten für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle und bestrahlter Brennelemente (i. W. Genehmigungsverfahren, Errichtung, Betrieb und Stilllegung) können zurzeit nicht beziffert werden.

Die erwarteten Betriebskosten der Zwischenlagerung für die von der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) betriebenen Zwischenlager sind in Tabelle 4 nach Standorten und nach Jahren aufgeschlüsselt dargestellt. Diese Aufwendungen fallen im Wesentlichen unabhängig vom Betrieb der Atomkraftwerke an.

Tabelle 4: Betriebsaufwand SZL nach Standorten

Typ	Name	Standort		2020 Mio. €	2021 Mio. €	2022 Mio. €
HA	SZL	Brokdorf	Betrieb	9,3	9,0	6,9
HA	SZL	Grohnde	Betrieb	8,5	7,1	6,1
HA	SZL	Gundremmingen	Betrieb	11,8	12,6	13,0
HA	SZL	Isar	Betrieb	7,8	7,3	7,6
HA	SZL	Emsland	Betrieb	8,5	8,3	8,3
HA	SZL	Neckarwestheim	Betrieb	10,3	11,5	10,5
M/L	SALGKN & UKTGKN	Neckarwestheim	Betrieb	1,2	1,2	1,2
HA = HAW, M/L = MAW/LAW						

89. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (bitte einzeln aufschlüsseln) erbringen Beratungsleistungen für die Bundesregierung im Kontext des Klimaschutzes (www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-beruft-expertenrat-fuer-klimafragen/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. August 2020**

Die Frage steht im Kontext mit der Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums zur Berufung des im § 11 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verankerten Expertenrats für Klimafragen. Die Aufgaben des Expertenrats sind in § 12 KSG beschrieben. Dabei handelt es sich nicht um Beratungsleistungen. Nach der Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen“ auf Basis des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006, ist eine externe Beratung entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Beratungsleistungen im o. g. Sinne werden vom Bundesministerium der Finanzen jährlich im Rahmen des Gesetzes zur Haushaltsführung erfasst. In Bezug auf die Frage gibt es keine Beraterverträge mit einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

90. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu sogenannten Quallenblüten in deutschen Meeresgebieten in den vergangenen 20 Jahren mit Blick auf Häufigkeit, Ausbreitung und Quallenart (bitte um getrennte Aufschlüsselung nach Nord- und Ostsee – inklusive invasiver Arten), und welche Faktoren begünstigen nach Kenntnis der Bundesregierung das Auftreten von Quallenblüten für die einzelnen Arten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. August 2020**

Zum massenhaften Auftreten von Quallen („Quallenblüten“) findet in den deutschen Meeresgebieten kein umfangreiches Monitoring statt, sodass die Datenlage lückenhaft ist. Folgende Aussagen lassen sich unter diesen Umständen dennoch treffen:

Ostsee

In der Kieler Bucht ist nach Forschungen des GEOMAR und der University of Southern Denmark über die letzten 16 Jahre eine Zunahme von Quallenblüten zu verzeichnen.

In der Ostsee vorkommende Quallenarten sind

– aus der Stamm der Nesseltiere:

- Scyphomedusen: *Aurelia aurita* (Ohrenqualle) und *Cyanea capillata* (gelbe Haarqualle). Diese kommen an allen deutschen Küsten in der Nord- und Ostsee vor. *Cyanea lamarckii* (Blaue Nesselqualle), *Pelagia noctiluca* (Leuchtqualle) und *Chrysoara hysoscella* (Kompassqualle) sind nicht heimisch, werden aber in manchen Jahren bis in die westliche Ostsee getrieben.
- Hydromedusen: Die Daten über diese Gruppe sind für die Ostsee sehr rar. Es gibt aber eine invasive Art, *Blackfordia virginia* (Schwarzmeer-Qualle), welche sich in der Ostsee aktuell von Westen ausbreitet.

– aus dem Stamm der Rippenquallen:

- *Pleurobrachia pileus* (Seestachelbeere). Nicht i. e. S. heimisch in der Ostsee, aber vorhanden im Winter und Frühjahr. Diese Art wurde nach dem Auftreten der invasiven Rippenqualle *Mnemiopsis leidyi*, nach Kenntnis der Bundesregierung nicht mehr gefunden.
- *Mnemiopsis leidyi* (Meerwalnuss): Invasive Art in der Ostsee und Nordsee; seit 2005/06 nachgewiesen. Hat sich in der gesamten Ostsee mit der Ausnahme der nördlichen Ostsee ausgebreitet.
- *Mertensia ovum* (auf Deutsch nicht benannt): Eine Arktische Rippenqualle, deren Population in der nördlichen Ostsee seit Langem etabliert ist. Daher bezeichnet man sie nicht als eine invasive Art.

Nordsee

Für den deutschen Teil der Nordsee liegen der Bundesregierung über das Vorkommen von Quallenblüten in den letzten zwanzig Jahren keine Kenntnisse vor.

Die in der Nordsee vorkommenden Quallenarten sind unter <https://doi.org/10.1594/PANGAEA.888708> zu finden.

Invasiv sind nach Auskunft des Forschungsinstituts Senckenberg die Hydrozoe *Nemopsis bachei* (auf Deutsch nicht benannt) und die Rippenqualle *Mnemiopsis leidyi* (Meerwalnuss).

Ursachen

Die Ursachen für ein verstärktes Quallenvorkommen lassen sich nach Auskunft des GEOMAR wie folgt zusammenfassen:

Die Polypen und Ephyren (Frühstadien der Medusen) vieler Quallenarten scheinen robuster gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen (z. B. Ozeanversauerung, Erwärmung und Abnahme des Sauerstoffgehalts) als andere Organismen zu sein. Studien zeigen, dass sich die Erwärmung von Nord- und Ostsee positiv auf die Vermehrung von Ohrenquallen (*Aurelia aurita*) auswirken kann (Holst 2012). Für die gelbe Haarqualle (*Cyanea capillata*) hat die Erwärmung jedoch vermutlich keine erhöhte Reproduktion zur Folge (Holst 2012).

Jedoch ist zu beachten, dass diese Studien nur den direkten Einfluss von Temperatur untersucht haben. Es ist kaum möglich zu sagen, ob die Studienergebnisse auch auf Ebene des Ökosystems gültig sind.

Das Nahrungsspektrum der Quallen ist dem vieler planktivorer Fische und der Jugendstadien vieler Fische sehr ähnlich. Werden die Fischbestände durch Überfischung und andere Faktoren stark dezimiert, so verringert sich auch die Nahrungskonkurrenz für Quallen. Fische können gleichzeitig auch direkte Räuber von Quallen sein, allerdings kaum in der Ostsee. Beides kann dazu beitragen, dass Quallen sich vermehrt in einem Ökosystem ausbreiten.

Eutrophierung beschreibt den vermehrten Eintrag von Nährstoffen in ein Ökosystem. Dies kann zu Algenblüten führen, die das Wasser trüben und nach ihrem Absterben eine Verringerung des Sauerstoffgehalts im Wasser verursachen können. Fische sind oft optische Räuber, im Gegensatz zu Quallen. Je trüber das Wasser wird, umso schlechter finden sich optisch orientierende Fische ihre Beute und somit ist mehr Nahrung für die Quallen vorhanden. Ein verringerter Sauerstoffgehalt führt zusätzlich dazu, dass Fische die betroffenen Gebiete vermeiden. In diesen Fällen kann es in extremer Ausprägung zu einem Regimewechsel im Ökosystem von einem fischdominierten zu einem quallendominierten System kommen. Ein Beispiel hierfür war der Limfjord im Norden Dänemarks, in dem eine Kombination aus Überfischung und Eutrophierung zu einem quallendominierten System geführt hat (Riisgård et al. 2012).

Durch die Globalisierung und vermehrten Schiffsverkehr schafft der Mensch Vektoren für invasive Arten, auch für Quallen. Ein sehr prominentes Beispiel dafür ist die Meerwalnuss (*Mnemiopsis leidyi*), eine Rippenqualle, die eigentlich von der Ostküste der USA stammt, jedoch seit 15 Jahren auch in Nord- und Ostsee vorkommt und sich hier vermehrt. Durch die Erwärmung der Ozeane ist es zusätzlich möglich, dass Quallenarten in deutsche Gewässer kommen, die es bis jetzt nur in wärmeren Gebieten der Erde gab. Dieser Prozess kann entweder natürlich voranschreiten und/oder durch erhöhten Schiffsverkehr bedingt und begünstigt werden. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Ballastwasser von Schiffen, welches als Vektor für invasive Arten bekannt ist (Bailey 2015).

Die meisten echten Quallen aus dem Stamm der Nesseltiere (Rippenquallen gehören zu einem anderen Tierstamm) haben einen komplexen Lebenszyklus mit einer benthischen Phase. Hierbei handelt es sich um Polypen, die Hartsubstrat benötigen, um sich anzusiedeln. Von dort aus entlassen sie Ephyren, die dann als Medusen in der Wassersäule heranwachsen.

Hartsubstrat ist in vielen Meeresgebieten limitiert. Künstliche Bauten, wie z. B. Windparks, Brücken, Spundwände, aber auch Plastikmüll, welcher im Meer treibt, erhöht die Hartsubstratfläche und gibt den Polypen so mehr Lebensraum (Hoover & Purcell 2008, Duarte et al. 2013). Mehr Polypen könnten dann wenigstens theoretisch auch zu mehr Medusen in der Wassersäule führen – allerdings ist die Fläche eingebrachten Hartsubstrats derzeit für diesen Prozess zu vernachlässigen. In der Ostsee spielt der Salzgehalt für die Ansiedlung von Polypen die weitaus größere Rolle.

Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den meisten genannten Ursachen um Annahmen handelt, die in den häufigsten Fällen auf Korrelation und nicht zwangsläufig auf Kausalitäten beruhen. Die Datenlage ist in der Mehrheit der Gebiete eher dürftig und erlaubt es kaum verlässliche Aussagen zu machen. Vielfach fehlen auch Vergleichswerte aus der Vergangenheit, was Aussagen über eine Trendentwicklung zusätzlich erschwert.

91. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP) Wie lauten die Ergebnisse der Messungen in den Jahren 2019 und 2020 des Umweltbundesamts zur Luftbelastung in Innenräumen (bitte aufgelistet), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, insbesondere im Hinblick auf vorhergehende Messergebnisse zur Luftbelastung in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 20. August 2020

In den Jahren 2019 und 2020 hat das Umweltbundesamt keine eigenen Messungen zur Luftbelastung in Innenräumen durchgeführt.

In den Monaten Januar bis März 2019 gab es jedoch Auftragsmessungen im Rahmen des Ressortforschungsplans 2015 (FKZ 3715 19 200 0, Thema: „Ultrafeine Partikel im Innenraum und in der Umgebungsluft: Zusammensetzung, Quellen und Minderungsmöglichkeiten“). Erste Ergebnisse wurden bereits veröffentlicht (Zhao et al., Particle Mass Concentrations and Number Size Distributions in 40 Homes in Germany: Indoor-to-outdoor Relationships, Diurnal and Seasonal Variation, Aerosol Air Qual. Res. <https://doi.org/10.4209/aaqr.2019.09.0444>). Der Abschlussbericht liegt noch nicht vor. Dieses Forschungsvorhaben diente der Grundlagenforschung zum Vorkommen von Ultrafeinstaub in 40 ausgewählten Wohnungen und den dafür verantwortlichen Quellen bzw. Ursachen. Hauptergebnis war, dass Aktivitäten der Bewohner*innen wie Kerzenabbrand und Küchentätigkeiten (Kochen, Backen, Toasten) die Konzentration ultrafeiner Partikel im Innenraum erhöhen. Ein Vergleich mit früheren Daten ist nicht möglich, weil diese Art von Messungen zum ersten Mal durchgeführt wurde.

Außerhalb des in der Frage genannten Zeitfensters 2019 bis 2020 führte das Umweltbundesamt von 2014 bis 2017 im Rahmen der Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit für Kinder und Jugendliche (GerES V) umfangreiche Messungen der Innenraumluftqualität in über 600 repräsentativ ausgewählten deutschen Haushalten durch. Bestimmt wurden hier die Konzentrationen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC – volatile organic compounds). Eine erste Publikation, die auch auf Ver-

änderungen der Konzentrationen von Aldehydverbindungen (darunter Formaldehyd) im Vergleich zu einer früheren Studie 2003 bis 2006 eingeleitet, wird in Kürze verfügbar sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

92. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP) Wie viele Kommunen in Baden-Württemberg haben im Regierungsbezirk Stuttgart nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Stichtag 31. Juli 2020 Anträge zur Förderung durch den DigitalPakt Schule eingereicht (bitte nach Landkreisen und Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft getrennt angeben)?
93. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP) Wie viele Anträge zur Förderung durch den DigitalPakt Schule wurden den Kommunen im Regierungsbezirk Stuttgart bis zum 31. Juli 2020 bewilligt (bitte nach Landkreisen und nach Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft getrennt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 17. August 2020

Die Fragen 92 und 93 werden im Zusammenhang beantwortet.

Zu den Regelungen zur Berichterstattung im DigitalPakt Schule wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21209 verwiesen.

Zum letzten Stichtag der Berichterstattung durch die Länder lagen der Bundesregierung keine Daten über Anträge von und Bewilligungen an Kommunen aus dem Regierungsbezirk Stuttgart im DigitalPakt Schule vor.

94. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.) Wie viele Bundesmittel wurden bereits für die Anschaffung von Schüler-Laptops bzw. -Tablets (Zuschuss 150 Euro) verausgabt (gesamt und bitte aufschlüsseln für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Berlin, NRW, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern), und für wie viele Schülerinnen und Schüler stehen inzwischen die vom Bund mitfinanzierten Leihgeräte bereit (bitte gesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 19. August 2020**

Die Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum DigitalPakt Schule (ZV) ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten und am 16. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die insgesamt 500 Mio. Euro, die der Bund den Ländern als Finanzhilfe gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes zur Bewirtschaftung im Sondervermögen Digitale Infrastruktur zusätzlich zur Verfügung gestellt hat, verteilen sich gemäß § 6 ZV nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder. Die Länder reichen die Mittel an die von ihnen mit der Durchführung betrauten Stellen aus. Gemäß § 8 ZV berichten die Länder im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflichten zur Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule erstmals zum 31. Dezember 2020 über die nach der ZV getätigten Investitionen.

Der Fragestellung entsprechende Daten stehen daher erst zu diesem Datum zur Verfügung und werden demnach auf die Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages diesem zum 15. März 2021 vorgelegt.

95. Abgeordnete **Katja Kipping**
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden Mittel aus dem am 3. Juli 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Sofortausstattungsprogramm für schulische Laptops und andere digitale Endgeräte bislang zugewiesen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Bundesländer haben Regelungen zur Beschaffung der Geräte erlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 20. August 2020**

Die Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum DigitalPakt Schule (ZV) ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten und am 16. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die insgesamt 500 Mio. Euro, die der Bund den Ländern als Finanzhilfe gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes zur Bewirtschaftung im Sondervermögen Digitale Infrastruktur zusätzlich zur Verfügung gestellt hat, verteilen sich gemäß § 6 ZV nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder. Die Länder reichen die Mittel an die von ihnen mit der Durchführung betrauten Stellen aus. Gemäß § 8 ZV berichten die Länder im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflichten zur Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule erstmals zum 31. Dezember 2020 über die nach der ZV getätigten Investitionen. Der Fragestellung entsprechende Daten stehen daher erst zu diesem Datum zur Verfügung und werden demnach auf die Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages diesem zum 15. März 2021 vorgelegt.

Anders als bei der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule und den darauf beruhenden Förderrichtlinien wurde aus Gründen der Beschleunigung des Mittelabflusses bei der ZV darauf verzichtet, dass die Länder vor der Veröffentlichung ihrer Richtlinien das Benehmen mit den Bund herstellen. Entsprechend liegen keine offiziellen Informationen zu von den Ländern erlassenen Regelungen vor. Soweit der Bund

Kenntnis hat, wurden die Informationen auf www.digitalpaktschule.de veröffentlicht. Demnach haben Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein Richtlinien zum Sofortausstattungsprogramm erlassen. Thüringen hat die Richtlinie zum DigitalPakt Schule um eine entsprechende Regelung ergänzt.

96. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem öffentlichkeitswirksam kommentierten Löschen eines zunächst bestellten Kommentars des Satirikers Dieter Nuhr durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG) vor dem Hintergrund der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit (jeweils Artikel 5 des Grundgesetzes) sowie der quasi zu 100 Prozent bestehenden staatlichen Finanzierung der DFG (vgl. <https://jungefreiheit.de/kultur/gesellschaft/2020/nuhr-deutsche-forschungsgemeinschaft-unterwirft-sich-krawallmachern/>).

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 19. August 2020

Wissenschaftsorganisationen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG) führen ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in eigener Verantwortung durch. Mit der Online-Aktion #fürdasWissen hat die DFG ein Forum geschaffen, das den Wert der Wissenschaft für eine offene und informierte Gesellschaft sichtbar macht und Menschen aus ganz unterschiedlichen Teilen der Gesellschaft zu Wort kommen lässt.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Beitrag von Dieter Nuhr ein Teil der Online-Aktion #fürdasWissen bleibt, sowie die von der DFG am 6. August 2020 hierzu veröffentlichte Erklärung.

Berlin, den 21. August 2020